



Art. 3 I GG

Art. 3 III 2 GG



**Chancengleichheit herstellen,
Diskriminierung vermeiden**

Schulische Regelungen für Legastheniker rechtswidrig!



Der BVL besteht seit über 30 Jahren und ist eine Interessenvertretung von Betroffenen und deren Eltern sowie von Fachleuten (Pädagogen, Psychologen, Ärzten, Wissenschaftlern), die sich in Theorie und Praxis mit Legasthenie und Dyskalkulie auseinandersetzen. Der BVL trägt dazu bei, die Situation von Legasthenikern und Dyskalkulikern zu verbessern und bietet praxisbezogene Hilfen an. Durch persönliche Beratung, Informationsschriften und Hinweise auf geeignete Literatur sollen Eltern die Schwierigkeiten ihrer Kinder besser verstehen lernen. Der BVL fördert durch wissenschaftliche Kongresse und Veröffentlichungen die Forschung und den wissenschaftlichen Dialog unter Fachleuten aller beteiligten Fachrichtungen. Durch kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Medien macht der BVL die Probleme der Legastheniker und Dyskalkuliker einer breiten Öffentlichkeit bekannt. www.bvl-legasthenie.de

Impressum

Herausgeber und Verleger (Redaktionsanschrift):

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Postfach 11 07, 30011 Hannover

E-Mail: info@bvl-legasthenie.de
Internet: www.bvl-legasthenie.de

Bankverbindungen: Sparkasse Hannover, Konto-Nr. 760 536, BLZ 250 501 80

Vereinsregister-Nummer: 5494, Amtsgericht Hannover

1. Auflage 2006, 15.000 Expl.

Design Umschlag: Katharina Sczygiel
Umsetzung, Druck und Weiterverarbeitung: CityDruck GmbH
Haugerglaxisstraße o.Nr., 97080 Würzburg, Tel. 09 31/3 54 38-0, Fax 09 31/3 54 38-88
www.citydruck-wuerzburg.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Einleitung	4
Gutachten Prof. Dr. Langenfeld	5
Kernaussagen zum Gutachten	29
Maßgebliche verfassungsrechtliche Grundsätze	35
Rechtsprechung	39
Begriffsbestimmung Legasthenie	49
Positionen und Forderungen	52
Ausblick	56

Vorwort

Seit über 30 Jahren setzt sich der BVL für die Rechte von legasthenen Menschen ein. Es ist und bleibt eine große Herausforderung für einen großen Selbsthilfeverband mit über 7000 Mitgliedern, den betroffenen Kindern den Weg der Chancengleichheit zu ebnen. Dieser Herausforderung stellen wir uns im Interesse der betroffenen Menschen sehr gerne – aus diesem Grund haben wir auch dieses Sonderheft zum Thema „Grundrechte von Legasthenikern“ erstellt.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse die zeigen, wo die Unterschiede einer Legasthenie im Vergleich zu vorübergehenden Schwächen liegen, ließen hoffen, dass unser Bildungssystem seinen Anforderungen gerecht wird und auf dieses spezielle Störungsbild eingegangen wird. Die PISA- und IGLU-Studie haben deutlich gemacht, dass es in unserem Bildungssystem noch deutliche Schwachstellen gibt und wie Schüler mit Leistungsschwächen aussortiert anstatt gefördert werden. Der Blick über die Ländergrenzen macht zwar Hoffnung, da sich zeigt, dass man in anderen Ländern sehr positiv auf das Störungsbild der Legasthenie eingeht und den Kindern eine Ausbildung ermöglicht, die ihrer allgemeinen Begabung gerecht wird – es bleibt aber weiterhin offen, wann es in Deutschland gelingt, die gleichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Voller Euphorie haben wir gehofft, dass die am 4.12.2003 verabschiedete neue KMK-Empfehlung für unsere Betroffenen zukunftsweisend sein wird und Deutschland im internationalen Vergleich nicht weiter nach hinten abfällt. Trotz intensiver Bemühungen des BVL um Korrektur der KMK-Empfehlungen unter Zugrundelegung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, hat die KMK die Forderungen des BVL nur in wenigen Punkten mit einbezogen. Unsere Forderung, die Dyskalkulie ebenfalls in die Empfehlungen aufzunehmen, ist vollkommen außen vor geblieben. Die Sorge, dass unsere betroffenen Schülerinnen und Schüler im internationalen Umfeld immer weiter die Schlussposition einnehmen, ist im Vergleich zu den Rahmenbedingungen von Legasthenikern und Dyskalkulikern in anderen Ländern mit Sicherheit berechtigt. Dort ist es bereits eine Selbstverständlichkeit, auf ihre Beeinträchtigung Rücksicht zu nehmen, sie zu stützen und fördern und ihnen eine Chancengleichheit einzuräumen.

Die empirische Bildungsforschung hat stark an Bedeutung gewonnen, da durch diese Studien die Aspekte des Lernens und Lernerfolges von Lesen und Rechtschreiben in der Schule über die einzelne Klasse bzw. Schule hinaus betrachtet und in einen internationalen Bezug gestellt werden.

Bis heute werden im Lehramtsstudium die Bereiche normaler und gestörter Schriftspracherwerb nur unzureichend behandelt. Die Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Forschung werden häufig in der Pädagogik nicht zur Kenntnis genommen. Es zeigt sich eindeutig, dass die Schulen und Lehrer im Umgang mit Legasthenikern hoffnungslos überfordert sind und durch die eindeutige und klare Vorgabe schulischer Regelungen gestützt werden müssen.

Das Störungsbild der Legasthenie ist inzwischen von der Rechtsprechung zum Prüfungsrecht als Behinderung anerkannt worden. Die Gerichte sprechen den betroffenen Studenten, Referendaren und Schülern mit Legasthenie aus dem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG das Recht auf Nachteilsausgleich in den Prüfungen zu. Diese Rechtsprechung war für uns Anlass, rechtsgutachterlich prüfen zu lassen, welche Rechte Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie unabhängig vom Einzelfall aus dem Grundgesetz haben.

Die in dem folgenden Gutachten von Frau Prof. Langenfeld beschriebenen Rechte von Legasthenikern zeigen ganz deutlich, dass in Deutschland sofortiger Handlungsbedarf besteht, den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine Chancengleichheit zu gewähren und sie nicht weiterhin zu diskriminieren. Das einzige Bundesland, in dem es keinen derartigen Handlungsbedarf gibt, ist das Land Bayern mit seiner Bekanntmachung von 1999, die, im Gegensatz zu allen anderen Länderregelungen, fast allen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Der BVL wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, damit Legastheniker die Rechte, die ihnen nach dem Grundgesetz zustehen, auch erhalten. Verfassungswidrige Schulregelungen sind nicht länger hinzunehmen, da die berufliche Zukunft unserer Kinder damit extrem beeinträchtigt ist.



Christine Sczygiel
Bundesvorsitzende

Einleitung

Mit diesem Sonderheft, wollen wir die Rechte von Legasthenikern aus dem Grundgesetz darstellen und daraus die wesentlichen Handlungsschritte ableiten. Weil wir uns bewusst sind, dass dies insbesondere für Nicht-Juristen nicht ganz einfach ist, haben wir versucht, die Themenschwerpunkte so aufeinander aufzubauen, dass sie für alle Leser nachvollziehbar werden.

Durch die aktuellen gerichtlichen Entscheidungen aus dem Jahr 2006 haben wir uns aufgefordert gesehen, grundlegend rechtsgutachterlich prüfen zu lassen, welche Rechte Legasthenikern aus dem Grundgesetz zustehen. Das vorliegende Gutachten von Frau Prof. Dr. Langenfeld, Universität Göttingen, zeigt deutlich auf, dass sich aus den Grundrechten für Legastheniker ganz eindeutige Rechte und die Notwendigkeit neuer Regelungen auf schulischer Ebene ableiten lassen. Die wesentlichen und grundlegenden Aussagen haben wir in den folgenden Kernaussagen des Gutachtens zusammengefasst. Damit Sie als Leser einen Bezug zu den Rechtsansprüchen sowie zu den wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundsätzen herstellen können, haben wir einen kleinen Exkurs in die wesentlichen Vorschriften des Grundgesetzes gemacht.

Der folgende Rechtsprechungsteil zeigt auf, dass die Gerichte diese Grundsätze in ihren Urteilen anwenden, eine klare Aussage zu dem Störungsbild der Legasthenie treffen und damit eine Abgrenzung zu der Gruppe von rechtschreibschwachen Kindern mit vorübergehenden Beeinträchtigungen vornehmen. Wir greifen diese Notwendigkeit der Differenzierung in unserer „Begriffsbestimmung Legasthenie“ wieder auf und zeigen anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Störungsbild der Legasthenie, dass hier eine besondere Verantwortung besteht, diesen Kindern schulisch gerecht zu werden. An dieser Stelle möchten wir darauf verweisen, dass wir den Begriff der Lese-/Rechtschreibstörung aus dem ICD-10 mit dem Begriff Legasthenie gleichsetzen.

In der Konsequenz aus den dargestellten Rechten von Legasthenikern bedarf es einer deutlichen Reform der aktuellen schulischen Regelungen, die in der jetzigen Form verfassungswidrig sind. Mit der Formulierung unserer Positionen und Forderungen möchten wir aufzeigen, welche Rahmenbedingungen für Legastheniker geschaffen werden müssen, um ihnen Chancengleichheit zu gewähren und Diskriminierung zu vermeiden.

**Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
und des besonderen Schutzes
für Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie an
allgemeinbildenden Schulen**

Rechtsgutachterliche Stellungnahme erstattet von

Prof. Dr. Christine Langenfeld, Institut für öffentliches Recht,
Georg-August-Universität Göttingen

Inhalt

	Seite
O. Einführung	7
I. Was ist Legasthenie – Zum Stand der Forschung	7
II. Ist Legasthenie eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG?	9
III. Bisherige Rechtspraxis der Länder im Umgang mit legasthenen Schülern an allgemeinbildenden Schulen (insbesondere im Rahmen von Prüfungen)	11
IV. Stand der Rechtsprechung zur Behandlung der Legasthenie im Rahmen von Prüfungen	13
V. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Behandlung legasthener Schüler im Rahmen von Prüfungen	15
1. Nachteilsausgleich für legasthene Schüler bei Prüfungen	15
a) Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG)	15
b) Bildungsrechte in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG	17
c) Schulpflicht und Freiheitsrechte von Schülern und Eltern in Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG	19
d) Verbot der Benachteiligung Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	19
2. Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung	20
a) Abgrenzung zum Nachteilsausgleich	20
b) Verbot der Benachteiligung Behinderter in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG	21
3. Fachlich qualifiziertes Entscheidungsverfahren über Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen	24
4. Zulässigkeit von Zeugnisbemerkungen	25
VI. Bestimmung zugunsten Behinderter im Landesverfassungsrecht	25
VII. Das internationale Recht	25
VIII. Zusammenfassung	27

O. Einführung

Diese gutachterliche Stellungnahme soll klären, welche materiell-rechtlichen – insbesondere verfassungsrechtlichen – Vorgaben für die Behandlung der von Legasthenie betroffenen Schüler und Schülerinnen in den allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Prüfungen bestehen. Der Anteil der Legastheniker wird auf ca. 4 % aller Schüler geschätzt, das sind etwa 470000 Schüler in Deutschland.¹ Betroffen ist also eine sehr große Zahl von Schülern. Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie des besonderen Schutzes für legasthene Kinder etwa in Form der Freistellung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und –bewertung im Rahmen von zeugnis- und abschlussrelevanten Leistungskontrollen. Bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit derartige Maßnahmen rechtlich geboten sind, kommt den Grundrechten von Schülern (und Eltern) zentrale Bedeutung zu. Die Grundrechte gelten nach mittlerweile unbestrittener Ansicht auch im Schulverhältnis.²

I. Was ist Legasthenie – Zum Stand der Forschung

Als Vorfrage für die rechtliche Beurteilung der Gutachtensfrage ist zunächst zu klären, was unter Legasthenie zu verstehen und ob sie unter Umständen als Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG einzuordnen ist. Hierbei stützt sich die Gutachterin auf den neuesten Stand der Legasthenie-Forschung³, die in den letzten zwei Jahrzehnten weit reichende Fortschritte gemacht hat.

Bei der Legasthenie handelt es sich um eine Störung, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens- und/oder der Rechtschreibung gekennzeichnet ist. Der Begriff „Legasthenie“ wurde 1916 von Paul Ranschburg als Synonym für Leseschwäche eingeführt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt die Legasthenie zu den Erkrankungen. Das „Internationale Klassifikationsschema für psychische Störungen (ICD.10)“ der WHO unterscheidet die Isolierte Rechtschreibstörung und die Lese-Rechtschreibstörung. Rechtschreibprobleme im Sinne einer Rechtschreibstörung sind gekennzeichnet durch eine erhöhte Anzahl von Rechtschreibfehlern in Relation zur Normgruppe, also etwa in Bezug auf den Durchschnitt einer Klassenstufe. Leseprobleme i.S. einer Lesestörung implizieren oft nicht eine erhöhte Anzahl von Lesefehlern, sondern hauptsächlich ein bedeutsam verringertes Lesetempo. In Hinblick auf das Vorhandensein

¹ Schätzung des Bundesverbandes für Legasthenie und Dyskalkulie. Nach den Schätzungen der European Dyslexia Association sind 2 % der Bevölkerung sehr schwer, 2 % mittelschwer und 8 % bis 10 % leicht davon betroffen. Die Verantwortlichen des von der EU geförderten Forschungsprojekts NEURODYS nennen eine Zahl von 2.500.000 legasthenen Schülern in der heutigen EU.

² Vgl. nur Christine Langenfeld, Schule, Schulrecht, B. III., in: Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, 2006, Sp. 2105.

³ Vgl. zu den Ausführungen in diesem Abschnitt die ausführlichen Informationen auf der Homepage der Forschungsgruppe Lese- und Rechtschreibstörung unter der Leitung von Dr. Gerd Schulte-Körner, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Phillips-Universität Marburg, abrufbar unter www.info-legasthenie.de (auch mit zahlreichen Nw. zur Literatur). Vgl. auch ders., Zum aktuellen Stand der Ursachenforschung, der diagnostischen Methoden und der Förderkonzepte, 2002; ders.; Lese-Rechtschreib-Störung – Symptomatik, Diagnostik, Verlauf, Ursachen und Förderung, in: G. Thomé (Hrsg.), Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) und Legasthenie. Eine grundlegende Einführung, 2004.

einer Legasthenie bestehen so genannte Einschluss- und Ausschlusskriterien. Zentral ist hierbei, dass die Lese- und/oder Rechtschreibleistung um einen bestimmten Betrag unter dem Niveau liegen muss, das aufgrund der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung der Betroffenen zu erwarten ist. Die Lese- und Rechtschreibleistung wird damit in Beziehung zum IQ und zum Alter des betroffenen Schülers gesetzt.

Die Legasthenie ist ein Störungsbild, welches durch seine hohe Stabilität die persönliche und soziale Entwicklung bis ins Erwachsenenalter maßgeblich prägt. Ohne Behandlung nehmen die Probleme häufig sogar zu. Von der Legasthenie zu unterscheiden ist daher einerseits die nur vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche, die unterschiedliche Ursachen haben kann wie etwa eine Erkrankung, seelische Belastungen, ein Schulwechsel etc. und andererseits die Lese- und Rechtschreibschwäche im Rahmen einer allgemeinen Minderbegabung bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Ursache der Legasthenie liegt in einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Sie besteht trotz normaler oder sogar überdurchschnittlicher Intelligenz und trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Durch neue Methoden der genetischen Forschung wurden mögliche Gene entdeckt, die ursächlich für die Entstehung der Legasthenie sind. In der älteren Forschungsliteratur findet sich demgegenüber eine Vielzahl von weiteren Faktoren, die als Ursachen für die Legasthenie angesehen worden sind: Linkshändigkeit, frühkindliche Hirnschädigung, motorische Entwicklungsverzögerung, unzureichende elterliche Förderung, Familiengröße, Geburtsgewicht, Erziehungsschwierigkeiten, neurotische Störungen bei den Eltern, Trennung oder Scheidung der Eltern, ungelöste Konflikte beim betroffenen Kind sowie niedriger sozioökonomischer Status. Heute geht man davon aus, dass alle diese Faktoren nicht ursächlich sind für die Legasthenie, freilich ihren Verlauf durchaus beeinflussen können.

Eine Legasthenie führt zu – jeweils nach ihrem Schweregrad individuell ausgeprägten – Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache. Die intellektuelle Erfassung eines Sachverhalts ist hierbei nicht gestört; die Legasthenie wirkt sich vielmehr auf der Ebene der Umsetzung aus. Sie führt dazu, dass die Betroffenen regelmäßig mehr Zeit zur Erfassung eines Textes sowie zur schriftlichen Wiedergabe benötigen, die allerdings – je nach Ausmaß der Störung – stark (rechtschreib)fehlerbehaftet bleibt.

Insgesamt verläuft die Entwicklung legasthener Kinder sehr unterschiedlich. Ein ermutigendes familiäres und schulisches Umfeld wirkt sich positiv aus. Man kann sagen, dass insbesondere das Engagement der Eltern im schulischen Kontext eine maßgebliche Rolle für den Schulerfolg spielt. Dass sich die Legasthenie im Verlauf des Schullebens bis spätestens zum Eintritt in die Sekundarstufe „auswächst“, kann empirisch nicht belegt

werden. Häufig entwickeln legasthene Schüler wegen des ständigen zusätzlichen Leistungsdruckes und aufgrund der vielfach nur schwachen schulischen Ergebnisse insbesondere im Fach Deutsch (im Vergleich zum Klassendurchschnitt) auch Sekundärsymptome wie Einnässen, Schulangst, Bauchschmerzen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen und Störungen des Sozialverhaltens.

Insgesamt bleibt die Bildungsbeteiligung legasthener Schüler deutlich hinter derjenigen ihrer Altersgruppe zurück. Im Durchschnitt erreichen sie ein im Verhältnis zu ihren kognitiven Möglichkeiten zu geringes Schulabschlussniveau: Sie besuchen häufig die Hauptschule und Realschule, z.T. aufgrund ihrer Störung auch die Sonderschule. Ein gymnasialer Abschluss wird vergleichsweise selten erreicht. Auch das Berufsausbildungsniveau ist im Verhältnis zu ihren intellektuellen Fähigkeiten deutlich geringer. Es werden weniger akademische Berufe gewählt, obwohl die Betroffenen aufgrund ihrer Kapazitäten und nicht zuletzt angesichts der zahlreichen technischen Hilfsmittel zur Kompensation einer Rechtschreibstörung (Rechtsschreib- und Diktierprogramme etc.) ohne Einschränkung in der Lage wären, diese Berufe auszuüben. Auch die Rate der Arbeitslosigkeit ist unter Legasthenikern deutlich erhöht.

II. Ist Legasthenie eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG?

Der im Rahmen der Verfassungsreform 1994 in das Grundgesetz eingefügte Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG lautet: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Der Verfassungsbegriff der Behinderung ist nicht eindeutig. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat ihn nicht näher bestimmt. Grundlage war das zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung geltende Begriffsverständnis in § 3 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehindertengesetz a.F.⁴ Hieran hat auch das Bundesverfassungsgericht angeknüpft⁵, eine abschließende Bestimmung des Begriffs freilich offen gelassen. Eine Behinderung ist danach „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.“⁶ Weiter hat das Gericht ausgeführt: „Doch bezeichnet Behinderung nicht nur ein bloßes Anderssein, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt, bei einer Veränderung dieser Einstellungen die Nachteilswirkung aber auch wieder verlieren kann. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nicht Behinderten

⁴ Das Schwerbehindertengesetz ist durch Gesetz vom 19. Juni 2001 in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – eingestellt worden (§§ 68 ff.), BGBl. I S. 1046. Insgesamt fehlt es im einfachen Recht bislang an einer einheitlichen Begriffsbildung, die in das Verfassungsrecht übernommen werden könnte. Die verschiedenen Tatbestände im Sozialrecht knüpfen hinsichtlich der Begriffsbildung an die jeweils verfolgten Leistungsabgrenzungs- und Förderungszwecke an, vgl. dazu Lerke Osterloh, in: Michael Sachs, Grundgesetz, 3. Aufl., 2003, Art. 3 Rn. 308 m.w.Nw.

⁵ BVerfGE 96, 288 (301); 99, 341 (356 f.).

⁶ BVerfGE 96, 288 (301).

unabhängig von einem solchen Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht.“⁷ Diesen letzten Gesichtspunkt greift das im Jahre 2001 in Kraft getretene SGB IX⁸ in § 2 Abs. 1 auf. Dort heißt es: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Dass diese Voraussetzungen im Fall der Legasthenie vorliegen, bedarf im Lichte des vorangegangenen Abschnitts keiner weiteren Ausführungen. Es handelt sich bei der Legasthenie um einen nicht nur vorübergehenden, sondern die Entwicklung der Betroffenen bis ins Erwachsenenalter prägenden regelwidrigen Zustand in Form einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, die zu einer Beeinträchtigung bei der Verarbeitung auditiver und visueller Informationen führt und sich in ganz erheblicher Weise auf die Chancen der Betroffenen auswirkt, an den allgemeinen Bildungs- und Lebenschancen in der Gesellschaft teilzuhaben.⁹

Für eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auf *Schwerbehinderte* gibt die Norm keinen Anhalt.¹⁰ Im Gegenteil ist eine weite Auslegung des Behindertenbegriffes im Lichte des Sozialstaatsprinzips in Art. 20 Abs. 1 GG dahingehend geboten, dass die besondere Erschwernis, die Behinderte in ihrer Lebensführung im Vergleich zu Nicht Behinderten trifft, berücksichtigt wird.¹¹ Nach alledem handelt es sich bei der Legasthenie um eine Behinderung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, die auch insofern von der durch eine allgemeine Minderbegabung (die noch nicht den Grad einer geistigen Behinderung erreicht) ausgelöst sowie einer regelmäßig nur vorübergehenden und durch äußere Gegebenheiten verursachten allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche zu unterscheiden ist. Mittlerweile liegt eine Reihe von aktuellen (auch obergerichtlichen) Judikaten vor, die die Legasthenie ausdrücklich als Behinderung einordnen.¹²

⁷ BVerfGE 96, 288 (301).

⁸ Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.6.2001, BGBl. I S. 1046.

⁹ Vor diesem Hintergrund kann auch offen bleiben, ob die Behinderung auf einem regelwidrigen Zustand beruhen muss, da es vorliegend hierauf nicht ankommt. Gegen ein Abstellen auf die Regelwidrigkeit mit der Folge der Einbeziehung von altersbedingten Beeinträchtigungen, die nicht regelwidrig, sondern altersgemäß sind Manfred Gubelt, in: Ingo von Münch/Philip Kunig, Grundgesetz, Bd. I., 5. Aufl., 2000, Art. 3 Rn. 104c.; Osterloh (Anm. 4), Art. 3 Rn. 308.

¹⁰ Ganz h.M., vgl. nur Gubelt (Anm. 9), Art. 3 Rn. 104c.; enger Hans D. Jarass, in: ders./Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 8. Aufl., 2006, Art. 3, Rn. 143.

¹¹ Gubelt (Anm. 9), Art. 3 Rn. 104 c.

¹² VGH München, Beschluss vom 7.11.1996, BayVBl. 1997, 431 (Legasthenie und Zulassung zum Gymnasium) m. Anm. von Michael Sachs, JuS 1998, 263; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19. 8. 2002, Az. M 41/02, unveröffentlicht (Schreibzeitverlängerung für Legastheniker in der ärztlichen Vorprüfung), Hess. VGH, Beschluss vom 3.1.2006, 8 TG 3292/05, NJW 2006, 1608f (Schreibzeitverlängerung für Legastheniker in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung); VG Kassel, Beschluss vom 23.3.2006, Az. 3 G 419/06, unveröffentlicht (Schreibzeitverlängerung für Legastheniker in der Abiturprüfung); Urteil des Bayerischen LSG vom 23.3.2006, Az. L 4 KR 279/04 (Einordnung der Legasthenie als Behinderung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SGB V).

III. Bisherige Rechtspraxis der Länder im Umgang mit legasthenen Schülern an allgemeinbildenden Schulen (insbesondere im Rahmen von Prüfungen)

a) Die Grundsätze zum Umgang mit der Legasthenie an den allgemeinbildenden Schulen haben die Länder in besonderen Erlassen¹³, vereinzelt auch in Verordnungen¹⁴, geregelt. Die Bestimmungen der Länder betreffend die Förderung behinderter Schüler finden danach auf legasthene Schüler keine Anwendung. Die Erlasse der Länder weichen insbesondere im Detail stark voneinander ab. Bereits die Feststellung der Legasthenie wird unterschiedlich gehandhabt. In der Regel ist es Aufgabe der Schule, die Schwierigkeiten des legasthenen Schülers zu diagnostizieren und über adäquate Fördermaßnahmen wie auch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu beschließen. Hiervon geht auch der aktuelle Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 über die „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“¹⁵ (Hervorhebung durch Verf.) aus.

¹³ B.-W.: Erlass zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder im Rechtschreiben vom 10.12.1997, aufgehoben zum 31.12.2004, abrufbar unter www.leu.bw.schule.de/bild/RechtVO.html. Bis zum Erlass einer Neuregelung ist der alte Erlass weiter anzuwenden. Bayern: Erlass zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16.11.1999, KWMBI. I S. 379; Brandenburg, Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit (LRS) vom 30.6.2001 (tritt am 30.6.2006 außer Kraft) (ABI. M.BJS 2001 S. 302), vgl. auch §§ 7 und 10 Abs. 7 und 8 der Grundschulverordnung vom 2.8.2001, GVBl. II/01, S. 292, geändert durch VO vom 21.7.2005, GVBl. II/01, S. 440; Bremen: Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens (LRS-Erlass) vom 1.2.2005 (befristet bis 31.7.2007), abrufbar unter www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e01_2005_a.pdf. Vgl. auch § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) vom 15.3.2001 (Punktabzug bei schwerwiegenden und gehäufteten Verstößen gegen die Normen der deutschen Sprache), Brem.GBl. S. 47-223-q-2; Hamburg: Keine besondere VV für die LRS und die Legasthenie. Es besteht nur ein Erlass zum Projekt Lesen und Schreiben (PLUS), der sich im Wesentlichen an die Lehrer richtet und Fördermaßnahmen beschreibt. Die Richtlinien zur Bewertung von Klausuren in der gymnasialen Oberstufe und im Abitur sehen je nach Häufigkeit und Schwere der Verstöße Abzüge bis zu drei Punkten vor; Meckl.-Vorp.: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 8.9.2005, Mittl.bl. BM M-V 2005, S. 1003; Niedersachsen: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 4.10.2005, abrufbar unter www.mk.niedersachsen.de; N-W.: Runderlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.7.1991, abrufbar unter www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Recht/Vorschriften/Schulorganisation/LRS-Erlass.pdf; Rh.-Pf.: Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule vom 30.8.1993 und vom 20.6.1999 zur Bewertung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen in den Klassenstufen 5 bis 9/10 vom 20.6.1999, abrufbar unter <http://leb.bildung-rp.de/start/gesetze-vorschriften/verwaltungsvorschriften.html>; Saarland: Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18.12.1997, abrufbar unter www.bvl-legasthenie.de, vgl. auch die Zeugnis- und Versetzungsordnung für Grundschulen vom 24.8.2000, Amtsbl. S. 1674, geändert durch Art. 2 der VO vom 15.7.2002, Amtsbl. S. 1493; Sachsen: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Stand: 19.7.2001), abrufbar unter www.sachsen-macht-schule.de/recht/vwv_abl.pdf; S.-A.: Keine besonderen Vorschriften; die Berücksichtigung der Legasthenie ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen, insbes. der VO über sonderpädagogischen Förderbedarf sowie aus den Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den einzelnen Schulstufen, abrufbar unter www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=3664; Schl.-H.: Erlass zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche vom 20.9.1985 (Geltung bis zum 31.7.2008), abrufbar unter <http://infokumi.lernetz.de/ausgabe.php3?id=708>; Thüringen: Keine besonderen Vorschriften; die Berücksichtigung der Legasthenie ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung und der Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung, abrufbar unter www.thueringen.de/de/tkm/schule/schulwesen/schulordnungen/content.html.

¹⁴ Berlin: §§ 14 ff. GrundschulVO vom 19.1.2005, abrufbar unter www.senbjis.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/grundschulvo.pdf, §§ 13 ff. Sekl-VO vom 19.1.2005, abrufbar unter www.senbjis.berlin.de/schule/rechtsvorschriften/sek1vo.pdf. Hessen: Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen vom 18.5.2006/Erlass vom 18.5.2006 zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, abrufbar unter www.kultusministerium.hessen.de.

¹⁵ Abrufbar unter www.kmk.org/doc/beschl/Foerderung_Lesen_Rechtschreiben.pdf. Dieser Beschluss löst den Beschluss vom 20.4.1978 ab.

Es heißt dort: „Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechtschreiben und Lesen zu den Aufgaben der Schule gehört.“ An keiner Stelle des Beschlusses wird auf die Notwendigkeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik für die Zwecke des Nachteilsausgleichs oder besonderer Schutzmaßnahmen im Rahmen der Leistungserhebung und -bewertung abgehoben. Nur in Bayern setzt die Berücksichtigung der Legasthenie eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik voraus.¹⁶ Im Übrigen sehen die Regelungen der Länder insbesondere bei gravierenden Fällen die Möglichkeit der Einbeziehung fachgutachterlicher Stellungnahmen durch die letztlich verantwortlichen Pädagogen vor.

Nur ausnahmsweise differenzieren die Erlasse (z.B. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) zwischen der Legasthenie und der allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche. Einige Länder unterscheiden Fälle mit „besonders gravierenden/erheblichen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten“. Im Allgemeinen sehen die Länder Fördermöglichkeiten für die betroffenen Kinder vor. Eine spezielle Förderung für legasthene Schülern wird allerdings nur im Ausnahmefall gewährt. Grundsätzlich enden die Fördermaßnahmen am Ende der Sekundarstufe I. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (Zeitzuschlag, technische Hilfsmittel, pädagogische Einordnung der schriftlichen und mündlichen Leistung unter Einbeziehung des erreichten Lernstandes mit pädagogischer Würdigung) und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und -bewertung (stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen; Notenschutz, d.h. Verzicht auf die Bewertung der Lese-Rechtschreibleistung nicht nur in Deutsch, sondern in allen betroffenen Fächern) finden vor allen Dingen in der Grundschule statt und werden in den höheren Klassenstufen abgebaut. Eine Verpflichtung, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. zum besonderen Schutz von legasthenen Schülern zu treffen, besteht mit der Ausnahme von Bayern¹⁷ und neuerdings Hessen (nur Nachteilsausgleich)¹⁸ nicht. Häufig wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und sonstiger Schutzmaßnahmen zusätzlich von einer vorher durchgeführten schulischen Förderung abhängig gemacht, die allerdings insbesondere in den höheren Klassenstufen nicht durchgängig erfolgt und in ihrer Ausgestaltung regelmäßig im Ermessen der zuständigen Lehrkräfte und des Schulleiters liegt.¹⁹ Die Gewährung von Schutzmaßnahmen etwa in Form der Freistellung von Prüfungsanforderungen ist im Zeugnis zu vermerken. Dies gilt nicht für die Einräumung

¹⁶ Abschnitt IV des bayerischen Erlasses (Anm. 13).

¹⁷ Abschnitt IV. des bayerischen Erlasses (Anm. 13).

¹⁸ § 6 der hessischen VO (Anm. 14).

¹⁹ Vgl. aber jetzt § 3 Abs. 2 S. 2 der hessischen VO (Anm. 14), der einen Anspruch auf Förderung nach entsprechender Feststellung des Förderbedarfs statuiert.

eines Nachteilsausgleichs.²⁰ Insgesamt ist nicht zu verkennen, dass trotz weiter bestehender rechtlicher Defizite, die in diesem Gutachten aufzuzeigen sind, die Bereitschaft der Länder, den Bedürfnissen legasthener Schüler entgegen zu kommen, in der letzten Zeit gewachsen ist. Insbesondere stellt die Empfehlung der KMK aus dem Jahre 2003 einen Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Beschluss von 1978 dar: Sowohl Maßnahmen des Nachteilsausgleichs wie auch Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung werden nunmehr als zulässige Maßnahmen angesehen und auch im Sekundarbereich nicht prinzipiell ausgeschlossen. Aufgegeben worden ist auch die Ansicht, dass Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben durch ein „vermehrtes Rechtschreibtraining“ während der Grundschulzeit grundsätzlich behoben werden können.

b) Nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist die Frage, ob die Praxis der Länder, die Behandlung legasthener Schüler weithin in Erlassen und nur ausnahmsweise in Form einer Verordnung zu regeln, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz entspricht, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet ist, im Schulwesen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Dies gilt namentlich für den Bereich der Grundrechtsausübung mit der Folge, dass der Gesetzgeber die der staatlichen Gestaltung offen liegende Rechtssphäre nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen darf.²¹ Ohne diese Problematik für den vorliegenden Zusammenhang vertiefen zu können, wird man fordern müssen, dass die Grundsätze der Behandlung legasthener Schüler im Rahmen von Prüfungen wegen der damit verbundenen erheblichen Grundrechtsrelevanz vom Gesetzgeber in den Grundzügen selbst festzulegen ist. Es ist also vom Gesetzgeber selbst zu entscheiden, ob eine Verpflichtung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder weiterer Schutzmaßnahmen besteht. Ebenso wird man fordern müssen, dass die insoweit bestehenden verfahrensrechtlichen Anforderungen in den Grundzügen gesetzlich vorgegeben werden. Die Regelung der weiteren Einzelheiten etwa in Hinblick darauf, welche Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen im Einzelfall in Betracht kommen, kann der Regelung durch Verordnung bzw. Verwaltungsvorschrift überlassen werden.

IV. Stand der Rechtsprechung zur Behandlung der Legasthenie im Rahmen von Prüfungen

Zur Frage, inwieweit legasthene Studierende/Schüler im Rahmen von Prüfungen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs etwa in Form eines Zeitzuschlages beanspruchen können, liegen mittlerweile drei aktuelle Judikate vor, darunter die zweier

²⁰ Vgl. dazu jetzt das ausdrückliche Verbot in § 3 der einschlägigen hessischen Verwaltungsvorschrift (Anm. 14).

²¹ Vgl. nur BVerfGE 34, 165, 193; im Einzelnen dazu Hermann Avenarius, Schulrechtskunde, 7. Aufl., 2000, S. 235 ff.

Oberverwaltungsgerichte. Das OVG Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 19. August 2002²² entschieden, dass einem legasthenen Kandidaten in der ärztlichen Vorprüfung ein Zeitzuschlag zu gewähren ist. Das Gericht stützte sich hierbei auf den Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG und das Grundrecht der freien Berufswahl in Art. 12 Abs. 1 GG. Maßgeblich war für das Gericht die Überlegung, dass die legastheniebedingte langsamere Lesegeschwindigkeit des Prüflings eine Behinderung darstellt, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit an sich, sondern lediglich den Nachweis derselben beeinträchtigt. Im Anschluss an das OVG Schleswig-Holstein sprach der Hess. VGH mit Beschluss vom 3. Januar 2006 einem Legastheniker einen Anspruch auf Schreibzeitverlängerung von 30 Minuten je Aufsichtsarbeit im Zweiten Juristischen Staatsexamen zu.²³ Zur Begründung hob er darauf ab, dass es sich bei der Legasthenie gerade nicht um eine Leistungsschwäche handele, die für die Beurteilung der im Zweiten Juristischen Staatsexamen nachzuweisenden Befähigung maßgeblich sei. Vielmehr gehe es in den anzufertigenden Aufsichtsarbeiten darum, festzustellen, ob der Prüfling in der Lage sei, einen Rechtsfall intellektuell in angemessener Zeit zu durchdringen und einer juristischen Lösung zuzuführen. Hierzu sei ein Legastheniker uneingeschränkt in der Lage; beeinträchtigt seien nur – wie bei einem Sehbehinderten oder Blinden - seine technischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens. In beiden Beschlüssen wird auf den besonderen Charakter der Legasthenie abgestellt, die den Prüfling in seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die in der konkreten Prüfung festzustellende Befähigung nicht einschränke. Zu Recht wird der Fall des legasthenen Prüflings abgegrenzt von dem Fall jenes Prüflings, der auf Dauer in seiner intellektuellen Fähigkeit beschränkt ist und daher einen Anspruch auf Nachteilsausgleich von vornherein nicht geltend machen kann. Mit Beschluss des VG Kassel vom 23. März 2006 ist einem Oberschüler aus Art. 3 Abs. 1 GG für die Anfertigung von Abiturarbeiten eine Schreibzeitverlängerung²⁴ gerichtlich zugesprochen worden, nach Kenntnis der Verfasserin zum ersten Mal.²⁵ Wie das OVG Schleswig-Holstein und der hess. VGH ging auch das VG davon aus, dass es sich bei der Legasthenie um eine Störung der technischen Fertigkeit des Lesens und des Schreibens handelt. Diese Störung, die beim Antragsteller weiterhin ausgeprägt sei, erfordere einen Nachteilsausgleich in Form eines zeitlichen Zuschlages, um dem Grundsatz der Chancengleichheit Genüge zu tun. Die Besonderheit dieses Falles lag darin, dass dem Schüler für die Abiturprüfung bereits Notenschutz zugesagt worden war, d.h. die Rechtschreibleistungen sollten von der Bewertung ausgenommen werden. Nach Ansicht des VG kann hierin keine Überkompensation der Behinderung des Antragstellers gesehen werden, da die Störung der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens zu einer

²² A.a.O. (Anm. 12)

²³ A.a.O. (Anm. 12)

²⁴ Gewährt wurden 40 Minuten für die vierstündigen und 30 Minuten für die dreistündigen Arbeiten.

²⁵ A.a.O. (Anm. 12). Der betroffene Schüler hat sein Abitur mittlerweile mit einem schönen Ergebnis bestanden.

Verlangsamung des sinnentnehmenden Lesens und des Niederschreibens des Textes führe. Diesem erhöhten Zeitbedürfnis könne nur dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Prüfling mehr Zeit für die Anfertigung der Abiturarbeiten zur Verfügung gestellt werde.

V. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Behandlung legasthener Schüler im Rahmen von Prüfungen

1. Nachteilsausgleich für legasthene Schüler bei Prüfungen

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind dadurch gekennzeichnet, dass die – äußeren - Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen legasthener Schüler derart angepasst werden, dass diese dieselben Leistungen wie der nicht behinderte Mitprüfling erbringen können. Formen des Nachteilsausgleichs sind Zeitzuschläge oder die Zulassung von technischen Hilfsmitteln, mit deren Unterstützung der legasthene Schüler in eine dem Normalkandidat entsprechende Prüfungssituation versetzt wird. Im Übrigen aber bleibt der Schüler den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und –bewertung unterworfen.

a) Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG)

aa) Die schulische Entwicklung junger Menschen hängt entscheidend davon ab, mit welchem Erfolg sie die zahlreichen schulischen Prüfungen ablegen. Die gesamte schulische Laufbahn ist von Leistungsbewertungen geprägt, die Auskunft geben sollen über die Leistungsfähigkeit des Schülers. Ein leistungsorientiertes Gemeinwesen ist auf solche Leistungskontrollen angewiesen. Würden Leistungskontrollen abgebaut, würden sich informelle und daher per se prekäre und dem Willkürverdacht ausgesetzte Mechanismen zur Messung von Eignung und Befähigung etablieren. Damit wäre also nichts gewonnen.²⁶ Umso wichtiger ist es allerdings, bei jeder Form der hoheitlichen Leistungsmessung den Grundsatz der Chancengleichheit strikt zu beachten. Dieser Grundsatz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 3 Abs. 1 GG. Mit der in Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Ausbildungsfreiheit und Freiheit der Berufswahl verbindet er sich zum Grundsatz der Chancengleichheit bei beruflich relevanten Prüfungen.²⁷ Dieser Grundsatz hat wesentlichen Einfluss darauf, wie das Prüfungsverfahren zu gestalten ist. Der Ablauf und die Bedingungen einer Prüfung sind so einzurichten, dass die Prüflinge ihre Leistungsnachweise unter gleichen Bedingungen erbringen können. Dies wird zunächst durch die formale Gleichbehandlung aller Prüflinge gesichert; im Einzelfall kann es aus Gründen der Chancengleichheit aber darüber hinaus erforderlich sein, zum Ausgleich von in der Person des Prüflings liegender Einschränkungen oder sonstiger Nachteile spezielle Prü-

²⁶ Zutreffend Norbert Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2, Prüfungsrecht, 4. Aufl., 2004, Rn. 1.

²⁷ Jarass (Anm. 10), Art. 12 Rn. 70. Vgl. zur Frage, bei welchen schulischen Prüfungen Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG Anwendung findet, den nachfolgenden Abschnitt V. 1.b).

fungsvergünstigungen zu gewähren, die dem eingeschränkten Kandidaten die gleichen Chancen einräumen, den Prüfungsanforderungen zu genügen. Vergleichsmaßstab ist insoweit der Normalkandidat, nicht etwa ein solcher, der unter ähnlichen schweren, im Einzelfall sogar überhaupt nicht vollständig kompensierbaren Einschränkungen leidet.²⁸ Im Lichte der Chancengleichheit darf eine Ausgleichsmaßnahme daher weder die Benachteiligung des eingeschränkten Prüflings aufrechterhalten noch zu seiner Begünstigung führen. Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass ein Prüfling durch ein Dauerleiden belastet ist, sofern Letzteres nicht die in der Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, sondern dem Prüfling nur den Nachweis einer ansonsten vorhandenen Befähigung erschwert.²⁹ Werden derartige Einschränkungen durch Hilfsmittel oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen wie etwa eine Schreibzeitverlängerung ausgeglichen, wird hierdurch der Aussagewert der Prüfung nicht verfälscht. Vielmehr läge umgekehrt eine Verfälschung ihres Aussagewertes darin, wenn der eingeschränkte Prüfling ohne Kompensation seines Handicaps gelassen würde. Das mit der Prüfung zu ermittelnde Leistungsbild würde gerade nicht zutreffend ermittelt.

bb) Hieraus folgt, dass legasthenen Schülern in Hinblick auf die in Art. 3 Abs. 1 (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) gewährleistete Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich in Prüfungen entweder durch die Zulassung von Hilfsmitteln (etwa eines PCs), die dem Prüfling das Erfassen und die Niederlegung von Texten erleichtern, in Form eines Zeitzuschlages etc. zu gewähren ist.³⁰ Der Nachteilsausgleich hat der Feststellung der tatsächlich vorhandenen Befähigung des Prüflings zu dienen, die wiederum Gegenstand der Prüfung ist. Dementsprechend ist jede Prüfung genau darauf hin zu beschreiben, welche Fähigkeiten Gegenstand der mit ihr verbundenen Leistungsfeststellung sein sollen. Bei schulischen Prüfungen geht es darum, zu ermitteln, ob der Schüler in der Lage ist, die ihm gestellte Aufgabe geistig zu durchdringen und in einer beschränkten Zeit einer angemessenen Lösung zuzuführen bzw. Gelerntes wiederzugeben. Hierzu ist der legasthene Schüler entsprechend seiner intellektuellen Begabung ebenso in der Lage wie seine nicht betroffenen Mitschüler. Ihm fehlt es aufgrund seiner Behinderung – ebenso wie einem blinden oder spastisch gelähmten Schüler - lediglich an der „technischen“ Fähigkeit, die ihm gestellte Aufgabe in derselben Geschwindigkeit aufzunehmen und niederzulegen. Die Gewährung eines Zeitzuschlages verfälscht den Prüfungszweck, der darin besteht, eine bestimmte kognitive Kompetenz oder Gedächtnisleistung festzustellen, daher nicht. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass es im Rahmen einer schulischen Prüfung

²⁸ VG Kassel (Anm. 12); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.8.1993, NVwZ 1994, S. 598 ff.

²⁹ Niehues (Anm. 26), Rn. 122 und 399 m. zahlreichen Nw. zur Rspr.; Avenarius (Anm. 21), S. 508 f.

³⁰ So jetzt auch das VG Kassel (Anm. 12). Für berufsbezogene Prüfungen in diesem Sinne auch der VGH Kassel (Anm. 12) (Schreibzeitverlängerung in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung) und OVG Schleswig-Holstein (Anm. 12) (Schreibzeitverlängerung in der ärztlichen Vorprüfung).

maßgeblich darauf ankommt, dass der Schüler in einem für alle Prüflinge geltenden, bestimmten Zeitrahmen eine Aufgabe lösen können muss. Hierbei wird nicht verkannt, dass es in bestimmten beruflichen Situationen entscheidend sein kann, in welcher Zeit ein bestimmter Vorgang bewältigt wird. Insofern kann sich ergeben, dass ein Legastheniker für bestimmte berufliche Tätigkeiten, in denen derartige Anforderungen gestellt werden, nicht in demselben Maße geeignet ist wie ein Nichtbetroffener. Für schulische Prüfungen aber, die weit im Vorfeld konkreter beruflicher Entscheidungen liegen, können derartige Erwägungen keine Rolle spielen. Angesichts der Vielfalt der beruflichen Optionen und der Möglichkeit der Kompensation der Legasthenie durch technische Hilfsmittel muss die Feststellung der kognitiven Kompetenzen des Schülers bei schulischen Prüfungen im Vordergrund stehen. Eine Überkompensation zugunsten des behinderten Schülers, die die Chancengleichheit der nicht-betroffenen Schüler verletzen würde, tritt nicht ein, da ein Nachteilsausgleich von vornherein nicht zum Ausgleich einer Einschränkung in Betracht kommt, die sich in einer allgemeinen intellektuellen Leistungsschwäche des Prüflings äußert; außerdem muss der Ausgleich in seinem Umfang dem Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung entsprechen. Sinn des Nachteilsausgleichs ist es nämlich, dem betroffenen Schüler die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seiner tatsächlichen Befähigung entspricht.

Regelmäßig machen die Länder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs von einer vorher durchgeführten schulischen Förderung abhängig. Dies führt dazu, dass für den Fall, dass eine solche Förderung nicht stattfindet, die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs entfällt. Es ist deutlich, dass ein verfassungsrechtlich begründeter Anspruch nicht auf diese Weise entwertet werden kann. In dem Fall aber, in dem die Schule ein auf die spezifischen Bedürfnisse legasthener Schüler zugeschnittenes, d.h. qualifiziertes Förderangebot³¹ macht, kann die Gewährung eines Nachteilsausgleichs durchaus davon abhängig gemacht werden, dass der Schüler dieses Angebot auch wahrnimmt und damit seinen Beitrag dazu leistet, der Legasthenie entgegen zu wirken.

b) Bildungsrechte in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG

aa) Die Grundrechte der Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG gewähren umfassende Bildungsfreiheit. Hierbei ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG von demjenigen des Art. 2 Abs. 1 GG abzuschichten.³² Art. 12 Abs. 1 GG erfasst die berufsbezogene Ausbildung. Dementsprechend werden zu den Ausbildungsstätten i. S. dieser Vorschrift nicht der Grund- und Hauptschulbereich, wohl aber die weiterführenden Schulen wie etwa

³¹ Ob die in den Schulen praktizierte Förderung legasthener Kinder deren Bedürfnissen immer in angemessener Weise gerecht wird, ist allerdings zweifelhaft, da die meisten Länder weiterhin die Legasthenie von der allgemeinen – aus anderen Gründen bestehenden und regelmäßig überwindbaren – Lese- und Rechtschreibschwäche nicht unterscheiden und für die betroffenen Kinder gemeinsame Fördermaßnahmen vorsehen, vgl. dazu oben III.

³² Dazu Niehues (Anm. 26), Rn. 41 ff.

das Gymnasium gerechnet.³³ Eine andere Auffassung möchte nur die Sekundarstufe II der Gymnasien in den Schutzbereich von Art. 12 GG einbeziehen.³⁴ In der Konsequenz dieser Ansicht fallen allein die Jahrgangsstufen 11 bis 13, nicht aber die Jahrgangsstufen 5 bis 10 unter Art. 12 GG, obgleich in beiden Fällen die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht differenziert deshalb zusätzlich danach, ob ein Eingriff berufsausbildungsbezogen ist oder nicht. Danach fällt der zwangsweise Ausschluss eines Schülers aus einer Sekundarschule in den Schutzbereich von Art. 12 GG, da er jedenfalls mittelbar den Umfang der Berufswahl erheblich beeinflusst.³⁵ Anders ist hingegen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Nichtversetzung eines Gymnasialschülers zu beurteilen: Die freie Wahl der Ausbildungsstätte werde hierdurch nicht berührt.³⁶ Die Nichtversetzung sei ausschließlich an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen. Soweit also der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht einschlägig ist, weil etwa die betreffende Ausbildungsstätte nicht berufsbezogen bzw. der in Rede stehende Eingriff nicht berufsausbildungsbezogen ist, greift das Auffanggrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein, das die freie Entfaltung des Kindes in der Schule schützt. Hieraus folgt, dass sowohl die Leistungsbewertungen während des laufenden Schuljahres wie auch die abschließende Bewertung im Zeugnis, die die Entscheidung über Versetzung bzw. Nichtversetzung bestimmt, nicht am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG, wohl aber an demjenigen des Art. 2 Abs. 1 GG zu messen ist. Soweit allerdings Prüfungen die Berufswahl und die freie Wahl der beruflichen Ausbildungsstätte entscheidend beeinflussen, ist wiederum Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG einschlägig. Dies trifft zu für schulische Abschlusszeugnisse und die ihnen zugrunde liegenden Prüfungen, sofern damit der Besuch einer allgemeinbildenden Schule abgeschlossen wird und sich die berufliche Ausbildung anschließt.

bb) Unabhängig davon, ob schulische Leistungsbewertungen am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG oder des Art. 2 Abs. 1 GG zu messen sind, müssen sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen im Hinblick auf das mit der Leistungsfeststellung zu verfolgende Ziel sein. Hieraus folgt ebenso wie aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen. Dass hierdurch der Prüfungszweck nicht verfälscht, sondern im Gegenteil dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt wird, seine wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen, wurde im Vorangegangenen bereits dargelegt.³⁷ Eine Prüfung, die diese Anforderungen der Kongruenz verfehlt, ist im Hinblick auf den mit der Leistungsfeststellung

³³ Gubelt (Anm. 9), Art. 12 Rn. 26a. Gegen eine Anwendung auf allgemeinbildende Schulen Hans D. Jarass, Zum Grundrecht auf Bildung und Ausbildung, DÖV 1995, 674 (678).

³⁴ Rüdiger Breuer, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. VI, 1989, § 147 Rn. 75.

³⁵ BVerfGE 58, 257 (273 f.).

³⁶ BVerfGE 58, 257 (273 f.).

³⁷ Vgl. dazu V. 1 a) bb).

verfolgten Zweck unverhältnismäßig. Sie verletzt damit die in Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG verbürgten Bildungsgrundrechte.

c) Schulpflicht und Freiheitsrechte von Schülern und Eltern

in Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG

Ein Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs für den legasthenen Prüfling folgt auch aus der folgenden Überlegung: Die Normierung der Schulpflicht³⁸, die zur Durchsetzung des dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG zugewiesenen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags festgelegt ist, stellt einen Eingriff in die Freiheitssphäre des Kindes und der Eltern dar.³⁹ Die dahinter stehende Ratio wiederum liegt zum einen wesentlich in der Erziehung des Nachwuchses zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens, zum anderen aber auch im Interesse des Einzelnen als Chance und Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung. Verfehlt die öffentliche Schule diesen Zweck, indem einer bestimmten Gruppe von Schülern die ihren Fähigkeiten entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten vorenthalten werden, entfällt auch die Legitimation für die Grundrechtsbeschränkung. Anders gewendet: Der in der Auferlegung der Schulpflicht liegende Eingriff in die Grundrechte von Eltern und Kindern ist dann zur Erreichung der angestrebten Ziele ungeeignet und mithin unverhältnismäßig. Die Verhältnismäßigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs kann nur dadurch bewirkt werden, dass die Schule entsprechende Kompensationsmaßnahmen zugunsten des legasthenen Schülers ergreift.

d) Verbot der Benachteiligung Behinderter und Integrationsgebot

in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Es stellt sich die Frage, ob sich ein Anspruch auf Nachteilsausgleich aus dem in Art. 3 Abs. 3 S. 2 verankerten Verbot der Benachteiligung wegen der Behinderung ableiten lässt. Wesentlich ist hierbei, dass es bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs materiell um die Gleichbehandlung von Behinderten und nicht behinderten Schülern in Form einer Veränderung von äußeren Prüfungsbedingungen zugunsten des behinderten Prüflings geht. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass sich eine Ungleichbehandlung auch aus den praktischen Auswirkungen einer formalen Gleichbehandlung ergeben kann.⁴⁰ Eine gleichmäßige Unterwerfung des legasthenen Schülers unter die für alle geltenden Prüfungsbedingungen hätte die Ungleichbehandlung des Schülers zur Folge, der wegen

³⁸ Vollzeitschulpflicht besteht bis zum Abschluss der neunten bzw. zehnten Klasse. Danach wird die Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsschule oder einer weiterführenden Schule im Sekundarbereich II erfüllt. Ausführlich zur Schulpflicht Christine Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemein bildenden Schulwesens in Deutschland, 2001, S. 215 ff.

³⁹ BVerfG (Kammer), DVBl. 2003, 999 f.; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 31.5.2006, 2 BvR 1693/04; näher dazu Langenfeld (Anm. 38), S. 396 ff.

⁴⁰ BVerfGE 8, 51 (64); 49, 148 (165); 72, 141 (150).

seiner Behinderung in der technischen Fertigkeit des Lesens und des Schreibens nicht die Möglichkeit erhalte, den für alle geltenden schulischen Anforderungen in einer Weise zu genügen, die seinen Fähigkeiten und Veranlagungen tatsächlich entspricht. Diese Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht in Hinblick auf die mit der Prüfung verfolgten Zwecke der Feststellung einer bestimmten Befähigung rechtfertigen, da der Zeitzuschlag gerade die unverfälschte Feststellung eben jener Fähigkeiten zum Ziel hat.⁴¹

2. Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung

a) Abgrenzung zum Nachteilsausgleich

Bei der Befreiung von allgemeinen Leistungsanforderungen (etwa in Form des Notenschutzes) geht es nicht mehr nur um die Schaffung von gleichen Ausgangsbedingungen für den legasthenen Schüler und seine nicht behinderten Mitschüler; in Rede steht vielmehr eine Bevorzugung des von Legasthenie betroffenen Schülers, indem ihm gegenüber auf bestimmte Leistungsanforderungen verzichtet wird, die den Mitschülern – unabhängig von ihrer intellektuellen Begabung – abverlangt werden. Hierzu gehören namentlich auch Rechtschreibkenntnisse, die durchgängig in die Bewertung von Prüfungsarbeiten einfließen und im Diktat unmittelbar Prüfungsgegenstand sind. Derartige Schutzmaßnahmen, die den legasthenen Schüler gegenüber seinen Mitschülern privilegieren, können nicht ohne weiteres unter Berufung auf den Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 3 Abs. 1 GG beansprucht werden. Dieser dürfte wohl nur Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, nicht aber eine Kompensation einer Benachteiligung durch die Absenkung bzw. Befreiung von Prüfungsanforderungen fordern.

Ein Ansatzpunkt für derartige Maßnahmen zugunsten des behinderten Prüflings findet sich jedenfalls im Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, wenn auch bislang die Rechtsprechung diese Frage noch nicht hinreichend geklärt hat. Die bis jetzt ergangenen Entscheidungen zur Behandlung von legasthenen Schülern bzw. Studenten in Prüfungen hatten sich nur mit Fragen des Nachteilsausgleichs in Form eines Zeitzuschlages zu befassen.⁴² Fragen des Notenschutzes bzw. der Freistellung von Prüfungsanforderungen waren nicht zu entscheiden. Eine Entscheidung des Bayerischen VGH aus dem Jahre 1997 deutet allerdings an, dass in Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bei der Bewertung von schulischen Leistungen von Legasthenikern eine Lockerung der allgemein gültigen Leistungsanforderungen geboten sein kann.⁴³

⁴¹ S. dazu ausführlich oben V. 1 a) bb).

⁴² Vgl. die Beschlüsse des OVG Schleswig-Holstein, VGH Kassel und VG Kassel (alle Anm. 12).

⁴³ VGH München (Anm. 12).

b) Verbot der Benachteiligung Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Das Verbot der Benachteiligung Behinderter bleibt bei einem formalen Diskriminierungsverbot nicht stehen. Wesentlich hierbei ist, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber – bewusst in Abweichung zu den sonstigen Diskriminierungsverboten in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – auf das Verbot der Bevorzugung verzichtet hat. Der Behinderte darf also in Hinblick auf seine Behinderung bevorzugt werden. Hierdurch tritt der Schutzzweck der Norm, nämlich die Stellung von Behinderten in Staat und Gesellschaft zu stärken, klar hervor.⁴⁴ Nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers soll eine Behinderung weder zu rechtlichen noch zu tatsächlichen Ausgrenzungen führen. Solche Ausgrenzungen sollen im Gegenteil verhindert oder überwunden werden.⁴⁵ An dieser Stelle wird die eigenständige Bedeutung des Benachteiligungsverbots sichtbar, die dieses von dem in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG enthaltenen Diskriminierungsverbot unterscheidet.⁴⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur integrierten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Schülern ausgeführt, dass eine Benachteiligung Behinderter in Maßnahmen und Regelungen liegt, „die die Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung verschlechtern, indem ihm etwa der tatsächlich mögliche Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen verwehrt oder Leistungen, die grundsätzlich jedermann zustehen, verweigert werden.“⁴⁷ Des Weiteren kann eine Benachteiligung „auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“⁴⁸ Dem liegt ein erweitertes Verständnis des Benachteiligungsbegriffs bei Behinderten zugrunde, das eine unterschiedslose Behandlung von Behinderten ohne Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse verbietet, sofern sich hieraus Ausschlusswirkungen ergeben.⁴⁹ Derartige Ausschlusswirkungen ergeben sich auch für den legasthenen Schüler, dem ohne ausgleichende Maßnahmen Entfaltungsmöglichkeiten im schulischen Raum versperrt bleiben. Im weiteren Lebensverlauf kann sich dies einschränkend auf den Übergang zu weiterführenden Schulen und schließlich auch auf berufliche Betätigungsmöglichkeiten auswirken und damit die Entfaltungs- und Berufsfreiheit nachhaltig berühren.⁵⁰ An dieser Stelle erhebt sich die Frage nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen, die die festgestellte Ausschlusswirkung kompensieren. Als objektive Wertentscheidung liefert Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eine Rechtfertigung für derartige

⁴⁴ BT-Drs. 12/8165, S. 29.

⁴⁵ BT-Drs. 12/8165, S. 28; BVerfGE 96, 288 (302).

⁴⁶ In diesem Sinne auch Michael Sachs, Anm. zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur integrierten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Schülern, JuS 1998, S. 553 (554).

⁴⁷ BVerfGE 96, 288 (303); 99, 341 (357).

⁴⁸ BVerfGE 96, 288 (303).

⁴⁹ Sachs (Anm. 46), S. 554; Matthias Herdegen, Der Diskriminierungsschutz für Behinderte im Grundgesetz, 2. Aufl., 1998, S. 29 f.

⁵⁰ Dass die Legasthenie in der Lebenswirklichkeit häufig derartige Ausschlusswirkungen hat, zeigt die im Lichte der intellektuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Schüler unzureichende Bildungsbeteiligung im Vergleich zu nicht behinderten Schülern, vgl. dazu oben I.

Maßnahmen der Förderung und des Schutzes für Behinderte. Geht es um die Vermeidung oder Abmilderung von Beschränkungen des Zugangs zu staatlichen Leistungen oder der Verwirklichung von Entfaltungsmöglichkeiten, kann der Staat sogar hierzu verpflichtet sein.⁵¹

So verhält es sich hier: Der Staat ist zur hinreichenden Kompensation der Benachteiligung legasthener Schüler im Rahmen von Leistungskontrollen an allgemeinbildenden Schulen verpflichtet. Im Angebot schulischen Förderunterrichts kann ein hinreichender Ausgleich der Benachteiligung legasthener Schüler regelmäßig nicht gesehen werden. Wie bereits oben im Einzelnen dargelegt worden ist, stellt die Legasthenie eine lebenslange Beeinträchtigung dar, die auch durch schulischen Förderunterricht vielleicht gemildert, aber vielfach nicht behoben werden kann. Viele der betroffenen Schüler bleiben regelmäßig auf kompensierende Maßnahmen angewiesen, um sich entsprechend ihren kognitiven Kompetenzen zu entfalten. Auch die Gewährung eines Zeitzuschlages allein reicht als Kompensationsmaßnahme grundsätzlich nicht aus. Dieser Zuschlag ändert nichts an dem grundlegenden Defizit im Bereich Rechtschreibung, das der legasthene Schüler im Verlauf der Zeit nicht überwinden kann. Der Zeitzuschlag gleicht lediglich die fehlende technische Fertigkeit für das sinnentnehmende Lesen und Niederschreiben eines Textes aus.

Dem Anspruch des legasthenen Schülers auf ausgleichende Maßnahmen kann nicht entgegen gehalten werden, dass bei Berücksichtigung der Legasthenie durch Maßnahmen des Notenschutzes bzw. der Freistellung von Prüfungsanforderungen der Zweck der schulischen Prüfungen verfehlt, d.h. von Leistungsanforderungen abgesehen würde, die für die Aussagekraft schulischer Leistungskontrollen unverzichtbar sind. Sicher gehört die Vermittlung von Rechtsschreibkenntnissen in der deutschen Sprache, aber auch in den Fremdsprachen seit jeher zu den zentralen Bildungsaufgaben der allgemeinbildenden Schule. Dementsprechend unterliegen die erworbenen Kenntnisse auch einer entsprechenden Leistungskontrolle. Ein Absehen hiervon kommt deswegen nicht ohne weiteres in Betracht, möchte man nicht allgemein die Notwendigkeit der Vermittlung gründlicher Rechtsschreibkenntnisse in Frage stellen. Für behinderte Schüler muss aber im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG anderes gelten. Wie bereits oben ausgeführt, verpflichtet Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG alle Träger öffentlicher Gewalt, auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen hinzuwirken. Hierin liegt eine objektive Wertentscheidung zugunsten der Integration Behinderter „als Belang von Verfassungsrang und als spezielle Ausprägung einer sozialstaatlichen Zielsetzung.“⁵² Zugleich liegt in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG die Rechtfertigung für Begünstigungen, die dem Ausgleich der durch die Behinderung bestehenden Einschränkungen dienen.⁵³

⁵¹ Herdegen (Anm. 49), S. 34, 35 f.; Johannes Caspar, Das Diskriminierungsverbot behinderter Personen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und seine Bedeutung in der aktuellen Rechtsprechung, EuGRZ 2000, S. 135, 139 f.

⁵² Herdegen (Anm. 49), S. 23.

⁵³ Herdegen (Anm. 49), S. 23; Rupert Scholz, in: Theodor Maunz/Günter Dürig, Kommentar zum Grundgesetz (Stand: 1996), Art. 3 Abs. 3 Rn. 174.

Im Bereich der Schule trifft den Staat, der im Rahmen des ihm in Art. 7 Abs. 1 GG zugewiesenen Bildungs- und Erziehungsauftrages die Anforderungen an schulische Prüfungen sowohl für die öffentlichen als auch die privaten Schulen festlegt und zur Durchsetzung dieses Auftrages auch das behinderte Kinde der Schulpflicht unterwirft, eine besondere Verantwortung. Das Recht des behinderten Schülers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG wie die auch ihm zustehende Berufs- und Ausbildungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verpflichten den Staat zur Mithilfe bei der Entfaltung sowie zur Unterlassung jeder diese Entfaltung gefährdenden Maßnahmen.⁵⁴ Dies gilt namentlich im schulischen Bereich, in dem der Staat über ein weitgehendes Monopol verfügt. Die sozialstaatliche Verantwortung des Staates bei der Verwirklichung von Berufs- und Lebenschancen ist hier besonders ausgeprägt. Das in Art. 3 Abs. 3 S. 2 formulierte Integrationsanliegen entfaltet hier zusammen mit dem Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG seine besondere Wirkung.

Angewendet auf unseren Zusammenhang bedeutet dies Folgendes: Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen würde der legasthene Schüler mehr als unvermeidbar von bestimmten Möglichkeiten der Weiterentwicklung im schulischen wie auch im Bereich der beruflichen Bildung ausgeschlossen. Hierin läge eine Verletzung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Rechte des Behinderten im Bereich von (Aus)Bildung und Beruf. Eine vollständige Unterwerfung der legasthenen Schüler unter die für alle geltenden Prüfungsanforderungen hätte daher erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten.⁵⁵ Demgegenüber kann angesichts der Fülle der dem Schulabgänger offen stehenden beruflichen Optionen ein Festhalten an den für alle geltenden Prüfungsbedingungen in dem für legasthene Schüler besonders sensiblen Bereich der Rechtschreibung nicht mehr in verhältnismäßiger Weise gerechtfertigt werden. Dies gilt, zumal das Anforderungsprofil vieler Berufe gerade angesichts der Möglichkeiten der technischen Kompensation einer Rechtschreibstörung (etwa durch Rechtschreibprogramme für PCs, Diktierprogramme) auch vom Legastheniker ohne weiteres erfüllt werden kann. Bei anderer Sichtweise würde der in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verankerte Verfassungsauftrag zum Schutz und zur Förderung Behinderter verfehlt. Zwar steht dem Staat bei der Umsetzung des ihm aufgegebenen Förderauftrags ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu und sicher können Form und Ausmaß der zu treffenden Schutzmaßnahmen nicht generell für alle in Betracht kommenden Fälle festgelegt werden; allerdings besteht ein Anspruch des legasthenen Schülers auf die Gewährung von

⁵⁴ Jochen Abraham Frowein, Rechtsgutachten zu der Frage, inwieweit ein Anspruch auf Aufnahme von Behinderten in allgemeine öffentliche Schulen besteht, 1996, S. 6.

⁵⁵ Für den allgemeinen Gleichheitssatz hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Rahmen der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung umso engere Grenzen gesetzt sind, je stärker die Ungleichbehandlung nachteilige Auswirkungen auf die Inanspruchnahme grundrechtlicher Freiheiten hat; BVerfGE 88, 87 (96 f.).

geeigneten Schutzmaßnahmen zum Ausgleich seiner spezifischen Benachteiligung, die in Hinblick auf die Notwendigkeiten des Einzelfalls von der Schulverwaltung festzulegen sind. Vielfach wird dies auf einen Anspruch auf Notenschutz im Bereich Rechtschreibung hinauslaufen.

3. Fachlich qualifiziertes Entscheidungsverfahren über Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen

Verfahrensrechtlich werden das Benachteiligungsverbot und das Fördergebot abgesichert durch eine weitgehende Objektivierung und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung⁵⁶, z.B. durch Einholung neutraler Gutachten fachlich qualifizierter Stellen, die über die dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Ob die Entscheidung über die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen – und dies gilt in gleicher Weise für den oben erörterten Nachteilsausgleich – und damit über den weiteren Bildungsweg des Kindes/Jugendlichen insbesondere in den kritischen Phasen des Übertritts zu den weiterführenden Schulen weitgehend in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte gelegt werden kann, wie es zur Zeit noch der überwiegenden Praxis in den Ländern entspricht, ist daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.⁵⁷ Die moderne Legasthenieforschung hat mittlerweile deutlich gemacht, dass die Legasthenie eine spezifische Diagnostik erfordert, um Schwere und Erscheinungsform der Störung, die allgemeine intellektuelle Befähigung sowie die weiteren Entwicklungsperspektiven des betroffenen Schülers festzustellen. Diese Diagnostik können Lehrkräfte, die als Pädagogen nicht über die notwendige Qualifikation verfügen, nicht leisten; vielmehr ist an dieser Stelle die Expertise von Kinder- und Jugendpsychiatern erforderlich. Im Weiteren genügt ein Verfahren, welches legasthene Schüler und solche, die unter einer allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche leiden⁵⁸, einer gemeinsamen Bewertung in Hinblick auf Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen unterwirft, den beschriebenen Anforderungen an die Objektivität und Fachlichkeit der Entscheidungsfindung nicht.⁵⁹ Einer qualifizierten Entscheidungsfindung bedarf es im Übrigen auch in Hinblick auf die Rechte der nicht behinderten Mitprüflinge, die durch übermäßige Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt wären. Zu fordern ist deswegen ein fachlich abgesichertes Verfahren zur Feststellung des Ausmaßes der Störung in jedem Einzelfall. Hierbei sind die Lehrkräfte, die den Leistungsstand der betroffenen Schüler in kontinuierlicher Weise beobachten können, einzubinden. Sollten sich nachhaltige Besserungen bei einem Schüler

⁵⁶ BVerfGE 96, 288 (309); Gubelt (Anm. 9), Art. 3 Rn. 104 e.

⁵⁷ Anders aber noch der Bayerische Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 22.1.1981, VerfGHE BY 34, S. 14, Rn. 71 ff. Diese Entscheidung ist durch die mittlerweile gefestigte bayerische Praxis zur schulischen Förderung von Legasthenikern vollständig überholt, vgl. dazu oben III.

⁵⁸ Vgl. zum Unterschied zwischen der Legasthenie und der allgemeinen LRS oben I.

⁵⁹ So aber noch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Anm. 57), Rn 77 ff. auf der Grundlage der alten Rechtslage.

einstellen, so ist dies im Rahmen von Prüfungen ebenso zu berücksichtigen wie eine etwaige Stagnation des Leistungsbildes. Auf diesem Wege wird Über-, aber auch Unterkompensation vermieden und damit die Chancengleichheit der nicht betroffenen Mitschüler gewahrt.

4. Zulässigkeit von Zeugnisbemerkungen

Es entspricht der gängigen Praxis in den Ländern, die Freistellung des legasthenen Schülers von bestimmten Leistungsanforderungen - wie z.B. die Gewährung von Notenschutz - in den Jahrgangs- und Abschlusszeugnissen zu vermerken. Diese Praxis steht mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im Einklang. Da es sich bei den genannten Schutzmaßnahmen um eine Maßnahme handelt, die den legasthenen Schüler gegenüber den nicht betroffenen Mitschülern bevorzugt, indem sie ihn von bestimmten schulischen Anforderungen ausnimmt, liegt hierin keine Verletzung der Chancengleichheit des behinderten Schülers. Dies bedeutet andererseits, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die der unmittelbaren Herstellung der Chancengleichheit des legasthenen Schülers mit seinen Mitschülern dienen wie etwa die Gewährung eines Zeitzuschlages, auf dem Zeugnis *nicht* vermerkt werden dürfen. Andernfalls würde der wegen Art. 3 Abs. 1 GG zu gewährende Nachteilsausgleich konterkariert.

VI. Bestimmungen zugunsten Behinderter im Landesverfassungsrecht

In den meisten Landesverfassungen finden sich besondere Bestimmungen zum Schutz Behinderter. Sie sind entweder als Staatszielbestimmungen⁶⁰ oder als dem Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entsprechendes grundrechtliches Benachteiligungsverbot⁶¹ ausgestaltet. Landesrechtliche Schulregelungen müssen am Maßstab des Landesverfassungsrechts gemessen werden, auch wenn die Landesstaatsgewalt in jedem Fall an die Vorgaben des Grundgesetzes gebunden bleibt. Die Aufnahme von expliziten Bestimmungen zugunsten Behinderter in nahezu alle Landesverfassungen macht allerdings deutlich, welchen hohen Stellenwert die Länder Schutz und Förderung Behinderter im Sinne ihrer gleichwertigen Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zumessen.

VII. Das internationale Recht

Der Schutz Behinderter aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG wird ergänzt und bekräftigt durch Bestimmungen des Völkerrechts und Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Union. Zu nennen sind hier die Europäische Sozialcharta⁶² und das

⁶⁰ Art. 20 S. 3 LV Thüringen; Art. 7 S. 1 LV S.-A., Art. 7 Abs. 2 LV Sachsen.

⁶¹ Art. 2a LV B.-W., Art. 118a LV Bayern, Art. 11 LV Berlin, Art. 12 Abs. 2 LV Brandenburg, Art. 2 Abs. 3 S. 2 und 3 LV Bremen, Art. 3 Abs. 3 S. 2 LV Nds., Art. 64 LV Rh-Pf.; Art. 12 Abs. 4 LV Saarland.

⁶² Vom 18.10.1961, BGBl. 1964 II S. 1261, in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 26.2.1965.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶³. Die Europäische Sozialcharta, die im Rahmen des Europarates abgeschlossen worden ist, verpflichtet die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, die tatsächliche Ausübung des folgenden Rechts zu gewährleisten (Teil I Nr. 15): „Jeder Behinderte hat das Recht auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung ohne Rücksicht auf Ursprung und Art seiner Behinderung.“⁶⁴ Es handelt sich hierbei allerdings nur um eine Bemühensverpflichtung der Vertragsparteien, die kein subjektives Recht des einzelnen Behinderten begründet. Wenig konkret sind auch die Regelungen in der Kinderrechtskonvention. Art. 2 Abs. 1 enthält ein Diskriminierungsverbot wegen der Behinderung in Hinblick auf die in der Konvention gewährleisteten Rechte. Hierzu gehört auch das Recht eines jeden Kindes auf Bildung (Art. 28), welches von den Vertragsstaaten ausdrücklich anerkannt wird.

Im Rahmen der Europäischen Union bekennt sich die – freilich rechtlich nicht verbindliche Grundrechtecharta - in Art. 26 ausdrücklich zum Ziel der Integration von Menschen mit Behinderung⁶⁵. Hervorgehoben wird ein Anspruch, der bereits an anderer Stelle in der Charta garantiert ist (z.B. das Recht auf ein würdiges Leben in Art. 1); Bezug genommen wird darüber hinaus auf konkrete Leistungsansprüche (Recht auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben; Recht auf berufliche Eingliederung). Eigenständige Ansprüche werden allerdings nicht garantiert; vielmehr werden die entsprechenden Rechte lediglich „anerkannt“ und „geachtet“. Der freiheitliche Gehalt des Art. 26 Charta liegt in seiner abwehrrechtlichen Dimension. Die Union ist danach verpflichtet, Beeinträchtigungen der in Bezug genommenen Rechte zu unterlassen.⁶⁶ Art. 26 ist im Zusammenhang mit dem in Art. 21 Charta verankerten Diskriminierungsverbot zu sehen, das auch Diskriminierungen wegen der Behinderung verbietet. Der gleichberechtigte Anspruch Behinderter auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft ist von der Gemeinschaft auch bereits auf der Ebene des Sekundärrechts durch den auf Art. 13 EG gestützten Erlass der RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁶⁷ anerkannt worden. Auch wenn die genannte Richtlinie den Bereich der allgemeinen schulischen Bildung nicht erfasst, da die Gemeinschaft insoweit nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, wird doch sehr deutlich, welche hohe Bedeutung die Europäische Gemeinschaft der sozialen und wirtschaftlichen Integration Behinderter zumisst.

⁶³ Vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II S. 122, in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 5.4.1992.

⁶⁴ Art. 15 in Teil II der Sozialcharta enthält eine Verpflichtung der Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte zur Verfügung zu stellen, die ihnen eine berufliche Ausbildung ermöglichen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Sozialcharta gehört diese Bestimmung aber nicht zu dem Katalog der für alle Vertragsstaaten verbindlichen Verpflichtungen.

⁶⁵ Art. 26 stützt sich laut der Erläuterungen des Präsidiums auf Art. 15 ESC und Nr. 26 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

⁶⁶ Sven Hölscheidt, in: Jürgen Meyer, Kommentar zur Grundrechtecharta, Art. 26, Rdnr. 11; Rudolf Streinz, EUV/EGV, 2003, Art. 25 Grundrechtecharta, Rdnr. 3; Art. 26 Grundrechtecharta, Rdnr. 3.

⁶⁷ Richtlinie vom 27.11.2000, ABl. 2000 L 303/16.

VIII. Zusammenfassung

1. Die Legasthenie stellt eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Der legasthene Schüler ist in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine Minderung der intellektuellen Fähigkeiten ist damit nicht verbunden. Spezifische Fördermaßnahmen können, müssen aber keine Verbesserung bringen.

2. Im Hinblick auf die Behandlung von legasthenen Schülern bei Prüfungen an allgemeinbildenden Schulen ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs etwa in Form eines Zeitzuschlages und solchen zum besonderen Schutz dieser Schüler etwa in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung.

3. Legasthene Schüler haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungen (einschließlich der Abiturprüfung), etwa durch Gewährung eines Zeitzuschlages. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem durch Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 GG bei beruflich relevanten Prüfungen) gewährleisteten Recht des Schülers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren. Dem legasthenen Schüler ist ebenso wie dem nicht betroffenen Schüler die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seinen tatsächlichen kognitiven Fähigkeiten und Kenntnissen entspricht. Der Zweck schulischer Prüfungen, der darin liegt, die allgemeine intellektuelle Befähigung weit im Vorfeld bestimmter beruflicher Entscheidungen festzustellen, wird hierdurch nicht verfehlt.

4. Inhalt und Ausmaß des Nachteilsausgleichs müssen wegen der Chancengleichheit der nicht betroffenen Mitschüler der tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung entsprechen.

5. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich weiter aus den in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Bildungsrechten des legasthenen Schülers.

6. Der mit der Auferlegung der Schulpflicht verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte von Schülern (Art. 2 Abs. 1 GG) und Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) ist dahin auszugestalten, dass jedem Schüler die seiner Befähigung entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hieraus folgt ein Anspruch auf Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen.

7. Aus dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG niedergelegten Verbot der Benachteiligung Behinderter ergibt sich über einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hinaus ein Anspruch des legasthenen Schülers auf – dem Einzelfall angemessene - besondere Schutzmaßnahmen in Prüfungen auch in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung. Die hierin liegende Bevorzugung des legasthenen

Schülers wird legitimiert und gefordert durch das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Integrations- und Fördergebot zugunsten Behinderter, die andernfalls in der Wahrnehmung ihrer schulischen und beruflichen Entfaltungsrechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG) mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden.

8. Verfahrensrechtlich werden die dem legasthenen Kind und seinen Eltern zustehenden Grundrechte abgesichert durch die Objektivierung und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und über sonstige Schutzmaßnahmen. Auf diesem Wege wird auch sichergestellt, dass das Recht der nicht betroffenen Mitschüler auf Chancengleichheit nicht durch die Gewährung einer Überkompensation verletzt wird.

9. Zeugnisbemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind unzulässig, entsprechende Bemerkungen über die Gewährung sonstiger Schutzmaßnahmen sind hingegen geboten und verletzen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht.

10. Das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG enthaltene Gebot zum Schutz Behinderter findet seine Entsprechung in einer großen Zahl von Landesverfassungen.

11. Ebenso wird der Schutz Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergänzt und bekräftigt durch Bestimmungen des Völkerrechts und Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Union. Hieran wird deutlich, welche hohe Bedeutung auch auf der Ebene des internationalen Rechts der Integration sozialen und wirtschaftlichen Integration Behinderter zugemessen wird.

Saarbrücken, den 15. Juli 2006

Prof. Dr. Christine Langenfeld

Kernaussagen des Gutachtens

1. Behinderung i. S. von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

- a. Die Legasthenie ist eine Behinderung i.S. von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, weil es sich bei der Legasthenie um einen nicht nur vorübergehenden, sondern die Entwicklung der Betroffenen bis ins Erwachsenenalter prägenden, regelwidrigen Zustand handelt und sich die Legasthenie in ganz erheblicher Weise auf die Chancen der Teilhabe der Betroffenen an den allgemeinen Bildungs- und Lebenschancen in der Gesellschaft auswirkt. Der legasthene Schüler ist in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. Eine Minderung der intellektuellen Fähigkeiten ist damit nicht verbunden. Spezifische Fördermaßnahmen können, müssen aber keine Verbesserung bringen.
- b. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist allein der verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Dieser orientiert sich zwar an dem Behinderungsbegriff des Sozialrechts, stimmt aber nicht vollständig mit ihm überein. Er ist weiter gefasst und muss im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip auch weit ausgelegt werden.
- c. Für den Behinderungsbegriff des Verfassungsrechts reicht jede Schwere der Behinderung aus, es muss keine Schwerbehinderung von wenigstens 50 % i. S. d. SGB IX vorliegen.

2. Auf diese Behinderung ist im Prüfungsverfahren Rücksicht zu nehmen und wegen dieser Behinderung dürfen die Schüler nicht benachteiligt werden.
3. Bei der Behandlung von legasthenen Schülern bei Prüfungen an allgemein bildenden Schulen muss zwischen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs - etwa in Form eines Zeitzuschlages- und solchen zum besonderen Schutz dieser Schüler - etwa in Form der Befreiung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung - unterschieden werden.

4. Nachteilsausgleich

Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie haben Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungen (einschließlich der Abiturprüfung) aus Art. 3 Abs. 1 GG (Grundsatz der Chancengleichheit) und Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 12 Abs. 1 GG (Grundsatz der Chancengleichheit bei beruflich relevanten Prüfungen) und Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Bildungsrecht) und Art. 12 Abs. 1 GG (Recht auf freie Berufswahl) und Art. 2 Abs. 1 GG (Freiheitsrecht und Schulpflicht der Schüler) und Art. 6 Abs. 2 GG (Freiheitsrecht der Eltern und Schulpflicht) und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG (Verbot der Benachteiligung Behinderter).

a. Sinn eines Nachteilsausgleichs ist es, dem betroffenen Schüler, die Möglichkeit einzuräumen, eine Prüfung mit dem Erfolg abzulegen, der seiner tatsächlichen Befähigung entspricht.

b. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich zunächst aus dem durch Art. 3 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 12 GG bei beruflich relevanten Prüfungen) gewährleisteten Recht des Schülers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren. Danach müssen der Ablauf und die Bedingungen einer Prüfung so eingerichtet werden, dass die Prüflinge ihre Leistungsnachweise unter gleichen Bedingungen erbringen können. Ebenso müssen bei behinderten Prüflingen spezielle Prüfungsvergünstigungen gewährt werden, um überhaupt gleiche Chancen in der Prüfung herzustellen.

(1) Der Aussagewert der Prüfung wird durch einen Nachteilsausgleich nicht verfälscht, weil gerade nur der Nachteil ausgeglichen wird. Vielmehr wird der Aussagewert der Prüfung verfälscht, wenn die Prüfung ohne Nachteilsausgleich durchgeführt wird und daher das Leistungsbild des Schülers gerade nicht korrekt wiedergibt.

(2) Sinn der schulischen Prüfung ist die Feststellung der kognitiven Kompetenz oder Gedächtnisleistung des Schülers, nicht die Feststellung der technischen Fertigkeiten. Auf die Bearbeitung einer Aufgabe in einer bestimmten Zeit kann es erst im Zusammenhang mit bestimmten Berufen ankommen. Angesichts der Vielzahl der beruflichen Möglichkeiten und der Tatsache, dass schulische Prüfungen weit vor beruflichen Entscheidungen liegen, kann der Zeitfaktor für diese Prüfungen nicht ausschlaggebend sein.

(3) Die Gewährung des Nachteilsausgleichs kann nicht an eine vorher durchgeführte schulische Förderung geknüpft werden, da ein verfassungsrechtlicher Anspruch nicht in dieser Weise entwertet werden kann.

c. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich weiter aus Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Bildungsrecht) und Art. 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufswahl). Solange Leistungsbewertungen, Zeugnisnoten und Versetzungsentscheidungen nicht die schulische Laufbahn des Schülers und den Besuch einer bestimmten Schulart beeinflussen, ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahmen an dem Recht auf umfassende Bildungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu prüfen. Wenn die Leistungsbewertungen, Zeugnisnoten und Versetzungsentscheidungen allerdings die Berufswahl und die freie Wahl der beruflichen Ausbildungsstätte beeinflussen, etwa durch die Zulassung zum oder den Ausschluss vom Besuch der Sekundarstufe II, ist die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen an Art. 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufswahl) zu prüfen.

(1) Schulische Leistungsbewertungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen im Hinblick auf das mit der Leistungsfeststellung verfolgte Ziel sein.

(2) Eine Prüfung, die es dem Prüfling, etwa wegen eines nicht gewährten Nachteilsausgleichs, nicht ermöglicht, seine wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen, ist unverhältnismäßig und verletzt den Schüler in seinen Bildungsgrundrechten.

d. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich auch aus Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Freiheitsrecht) und Art. 6 Abs. 2 GG (Elternrecht). Die Normierung der Schulpflicht greift in die Freiheiten der Kinder und der Eltern ein. Der damit verfolgte Zweck ist grundsätzlich legitim.

(1) Wird der mit der Schulpflicht verfolgte legitime Zweck verfehlt, weil einer bestimmten Gruppe von Schülern die ihren Fähigkeiten entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten vorenthalten werden, dann fehlt es auch an der Legitimation der Schulpflicht.

(2) Die Legitimation der Schulpflicht kann nur dadurch bewirkt werden, dass die Schule entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreift.

- e. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich schließlich auch aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG (Diskriminierungsverbot). Wird ein Schüler oder eine Schülerin mit Legasthenie den für alle geltenden Prüfungsbedingungen unterworfen, so führt dies tatsächlich zu einer Ungleichbehandlung, weil der betroffene Schüler wegen seiner Behinderung in der technischen Fertigkeit des Lesens und Rechtschreibens nicht die Möglichkeit hat, diesen allgemeinen Anforderungen in der Weise zu genügen, wie es seinen Fähigkeiten und Anlagen tatsächlich entspricht.

5. Schutzmaßnahmen

Die Befreiung von allgemeinen Leistungsanforderungen (z. B. Notenschutz) stellt zwar eine Bevorzugung der von Legasthenie betroffenen Schüler dar, da ihnen gegenüber auf bestimmte Leistungsanforderungen verzichtet wird. Dieser Anspruch auf Bevorzugung des Behinderten ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, das eine Bevorzugung im Hinblick auf die Behinderung erlaubt.

- a. Eine Behinderung soll weder zu rechtlichen noch zu tatsächlichen Ausgrenzungen führen, diese sind vielmehr gerade zu vermeiden bzw. zu verhindern.
- b. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt, der nicht durch eine spezifische Kompensation ausgeglichen wird, eine verbotene Benachteiligung des Behinderten.
Legasthenen Schülern bleiben ohne ausgleichende Maßnahmen Entfaltungsmöglichkeiten im schulischen Raum versperrt, weil ihre Möglichkeit des Übergangs auf weiterführende Schulen und damit die der beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Der Staat ist zur hinreichenden Kompensation dieser Benachteiligung legasthener Schüler im Rahmen von Leistungskontrollen an den allgemeinbildenden Schulen verpflichtet.
- c. Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen wird der legasthene Schüler mehr als unvermeidbar von bestimmten Möglichkeiten der Weiterentwicklung im schulischen als auch im Bereich der beruflichen Bildung ausgeschlossen. Darin liegt eine Verletzung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Rechte der Behinderten im Bereich (Aus)Bildung und Beruf.

- d. Die vollständige Unterwerfung der legasthenen Schüler, unter die für alle geltenden Prüfungsanforderungen, hätte erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung grundrechtlicher Freiheiten. Sie ist angesichts der Fülle der Berufe, die von Legasthenern mithilfe von technischen Hilfsmitteln zur Kompensation der Rechtschreibstörung ohne weiteres erfüllt werden können, unverhältnismäßig.
- e. Die in der Gewährung von Schutzmaßnahmen liegende Bevorzugung des legasthenen Schülers wird legitimiert und gefordert durch das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Integrations- und Fördergebot zugunsten Behinderter, die andernfalls in der Wahrnehmung ihrer schulischen und beruflichen Entfaltungsrechte (Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG) mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden.
- f. Legasthene Schüler haben einen Anspruch auf geeignete Schutzmaßnahmen zum Ausgleich ihrer spezifischen Benachteiligung, der vielfach auch auf einen Anspruch auf Notenschutz im Bereich der Rechtschreibung hinauslaufen wird.

6. Anforderungen an das Verfahren

- a. Verfahrensrechtlich werden die dem legasthenen Kind und seinen Eltern zustehenden Grundrechte abgesichert durch die Objektivierung und Sicherung der Fachlichkeit der Entscheidungsfindung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und über sonstige Schutzmaßnahmen.
- b. Eine qualifizierte Entscheidungsfindung ist auch im Hinblick auf die Rechte der nicht behinderten Mitschüler auf Chancengleichheit erforderlich, da diese sonst durch übermäßige Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt werden.
- c. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen, insbesondere in der kritischen Phase des Übertritts, weitgehend in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte zu legen. Sie können die Diagnostik einer Legasthenie nicht leisten.
- d. Ein Verfahren, das Schüler mit Legasthenie und solche mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche im Hinblick auf Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen gleich behandelt, genügt nicht den Anforderungen an ein objektives und fachliches Entscheidungsverfahren.

- e. Notwendig ist ein fachlich abgesichertes Verfahren zur Feststellung der Störung im Einzelfall.

7. Grundsatz der Normklarheit und Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Praxis der Länder, die Behandlung der Schüler mit Legasthenie in Erlassen und nur ausnahmsweise in Verordnungen zu regeln. Der Grundsatz der Normklarheit und das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfordern es, dass die Grundsätze der Behandlung legasthener Schüler vom Gesetzgeber in den Grundzügen selbst festgelegt werden.

8. Zeugnisbemerkungen

Zeugnisbemerkungen über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind unzulässig, entsprechende Bemerkungen über die Gewährung sonstiger Schutzmaßnahmen sind hingegen geboten und verletzen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht.

9. Landesverfassungen

Das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG enthaltene Gebot zum Schutz Behinderter findet seine Entsprechung in einer großen Zahl von Landesverfassungen.

10. Völkerrechtliche und europarechtliche Bestimmungen

Der Schutz Behinderter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG wird ergänzt und bekräftigt durch Bestimmungen des Völkerrechts und Vorschriften aus dem Bereich der Europäischen Union. Hieran wird deutlich, welche hohe Bedeutung, auch auf der Ebene des internationalen Rechts der sozialen und wirtschaftlichen Integration Behinderter zugemessen wird.

Maßgebliche verfassungsrechtliche Grundsätze

1. Art. 3 Abs. 1 GG: Grundsatz der Gleichbehandlung

Sowohl im Gutachten von Frau Prof. Langenfeld als auch in den hier abgedruckten Beschlüssen der Gerichte zum Nachteilsausgleich für Legastheniker kommt dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) eine ganz zentrale Bedeutung zu.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Ziel des Gleichheitssatzes ist es, die öffentliche Gewalt, also Behörden, Gerichte und auch den Gesetzgeber, zu verpflichten, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln. Im Schulrecht ist dieser Grundsatz wohlbekannt und wird auch von den Schulen und Lehrern/Lehrerinnen durchweg als Leitlinie ihres Handelns angesehen. In der schulischen Praxis verdichtet er sich aber oft auf den Satz: „Alle müssen gleichbehandelt werden, sonst ist es ungerecht.“ Diese Verkürzung wird der Bedeutung des Gleichheitssatzes jedoch nicht gerecht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der Gleichheitssatz, grundsätzlich Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz verbietet daher nicht die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung überhaupt. Der Gleichheitssatz fordert vielmehr, dass eine (Un-) Gleichbehandlung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein muss. Der Staat darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln. Es muss hierfür ein Differenzierungskriterium vorliegen. Dieses fehlt nach der Rechtsprechung, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die staatliche Maßnahme nicht finden lässt.

Deshalb ist bei jeder Anwendung des Gleichheitssatzes zunächst zu prüfen, ob die jeweiligen geregelten Sachverhalte überhaupt gleich sind und damit gleich behandelt werden müssen, oder ob sie ungleich sind und deshalb entsprechend ihrer Ungleichheit ungleich zu behandeln sind. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes liegt daher sowohl vor, wenn gleiche Sachverhalte ohne sachlichen Grund ungleich behandelt werden, als auch, wenn ungleiche Sachverhalte willkürlich gleich behandelt werden.

Dementsprechend untersuchen sowohl die Gerichte als auch Frau Prof. Langenfeld in ihrem Gutachten, ob Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie genauso sind wie andere Schüler und damit gleich sind oder ob es einen Differenzierungsgrund gibt, der Rechtfertigung und Grundlage für eine Ungleichbehandlung ist. Nur wenn die Gruppe der Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie aus sachlichen Gründen von der Gruppe aller Schüler abgegrenzt werden kann, darf und muss diese Gruppe der Schüler und Schülerinnen anders behandelt werden, als die Gruppe aller Schüler. Mit der Feststellung, dass Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG behindert sind, ist dieser

Differenzierungsgrund gegeben. Da Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie behindert sind, können sie mit der Gruppe der nicht-betroffenen und damit nicht-behinderten Schüler nicht gleichbehandelt werden, soweit es gerade um die spezifischen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben geht. Daraus leitet sich der Anspruch ab, wegen dieser Behinderung „ungleich“ behandelt zu werden.

Die Notwendigkeit eines solchen sachlichen Differenzierungskriteriums schützt auch die nicht-betroffenen Schüler. Denn würde man auf ein solches Differenzierungskriterium verzichten, so wäre es völlig offen, aus welchen Gründen und aufgrund welcher Kriterien Schüler und Schülerinnen einen Nachteilsausgleich und/oder Schutzmaßnahmen erhalten oder nicht erhalten. Damit wäre eine bevorzugte Behandlung von Schülern und Schülerinnen aufgrund rein subjektiver Eindrücke der Lehrer und Lehrerinnen oder der Schule möglich, obwohl keine objektiven Gründe für eine solche Bevorzugung gegeben sind. Dadurch würden auch die Rechte der nicht-betroffenen Schüler und Schülerinnen verletzt.

2. Art. 3 Abs. 1 GG: Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren

Aus dem Gleichheitssatz leitet sich der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ab. Dieser prägt den staatlichen Bildungsbereich und das Prüfungsrecht¹. Hierunter fallen alle schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen in den Schulen aller Schulformen und in den Fachhoch- und Hochschulen bis hin zu den Abschlussprüfungen. Weil die Schule mit der Vergabe von Berechtigungen, vor allem Schulabschlüssen, die Rolle einer „Zuteilungsapparatur von Lebens-Chancen“ hat², ist es besonders wichtig, dass der Erwerb der Berechtigungen in einem einheitlichen Verfahren ohne Benachteiligung Anderer erfolgt. Eine wesentliche Komponente des Grundsatzes der Chancengleichheit ist die Herstellung gleicher äußerer Prüfungsbedingungen. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren besagt, dass behinderte Prüflinge in gleicher Weise die Gelegenheit erhalten müssen, ihre wirklichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen wie die sog. „Normalkandidaten“. Deshalb müssen behinderungsbedingte Nachteile durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Es ist allgemein anerkannt, dass die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen insbesondere bei behinderten Prüflingen überhaupt erst durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen hergestellt wird. Nachteilsausgleiche sind neben der Zeitverlängerung auch die Zulassung technischer Hilfsmittel, wie PC-Benutzung, Vorlesen der Aufgaben, größere Aufgabentexte, Einsatz von Lesegeräten usw.

¹ Siehe dazu ausführlich das Gutachten von Frau Prof. Langenfeld Punkt V I a

² Avenarius/Heckel Schulrechtskunde 7. Auflage Tz.: 4.21

3. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG: Diskriminierungsverbot

1994 wurde in das Grundgesetz der Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eingefügt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Dieses Diskriminierungsverbot verbietet Regelungen oder Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Situation des behinderten Menschen wegen seiner Behinderung verschlechtern.

Im Gegensatz zu den speziellen Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, die ausdrücklich eine Benachteiligung und eine Bevorzugung verbieten, enthält das Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung kein Verbot der Bevorzugung. Eine Bevorzugung ist daher ausdrücklich erlaubt, um die Nachteile auszugleichen, die sich gerade aus der Behinderung ergeben.

Deshalb hält das VG Kassel den bereits gewährten Notenschutz für den Abiturienten für zulässig und deshalb prüft Frau Prof. Langenfeld in ihrem Gutachten die Zulässigkeit von besonderen Schutzmaßnahmen an dieser Vorschrift.

Im Schul- und Prüfungsrecht wird dies allgemein als Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung bezeichnet. Die mögliche Bevorzugung beschränkt sich nicht auf die Nicht-Bewertung der Rechtschreibung, sondern kann z. B. auch in der Veränderung der Prüfungsart liegen, z. B. mündliche Prüfung statt schriftlicher Prüfung, in der Verkürzung der Aufgaben oder auch in der Begleitung durch eine Schreibkraft.

4. Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Grundsatz der Normklarheit

Aus dem Rechtsstaatsprinzip, das eines der elementaren Prinzipien des Grundgesetzes ist, folgt zunächst der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der u. a. den Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes enthält. Danach muss das staatliche Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimiert sein. Der parlamentarische Gesetzgeber hat also alle wesentlichen Angelegenheiten im Staat-Bürger-Verhältnis selbst zu regeln. Wesentlich ist, was für die Grundrechte von Bedeutung ist. Je wesentlicher eine Angelegenheit ist, desto präziser und differenzierter muss die jeweilige Regelung sein. Nach dem Grundsatz der Normklarheit muss der Gesetzgeber seine Vorschriften so bestimmt fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen müssen inhaltlich so klar und präzise formuliert sein, dass das staatliche Verhalten voraussehbar und berechenbar ist und der Bürger sich darauf einstellen kann. Die Anforderungen sind umso strenger, je intensiver es um einen Grundrechtseingriff geht.

Die Erteilung oder Nicht-Erteilung von Nachteilsausgleichen und Schutzmaßnahmen hat für den schulischen Werdegang und damit die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten der betroffenen Schüler und Schülerinnen erhebliche Bedeutung und damit auch einen erheblichen grundrechtlichen Bezug. Deshalb wirft Frau Prof. Langenfeld die Frage auf, ob die grundsätzlichen Regelungen zur Erteilung von Nachteilsausgleichen und Schutzmaßnahmen nicht durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind.



Rechtsprechung

Beschluss VG Kassel 23.03.2006

Schreibzeitverlängerung im Abitur

Verwaltungsgericht Kassel, Beschluss v. 23. 3. 2006 - 3 G 419/06 (rechtskräftig)

1. Ein Legastheniker hat aus dem durch Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Recht auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren einen Anspruch auf angemessene Kompensation der aus der Legasthenie folgenden Beeinträchtigungen.
2. Ein Legastheniker hat neben gewährtem Notenschutz auch Anspruch auf Schreibzeitverlängerung in den schriftlichen Abiturprüfungen.
3. Ein aus den Grundrechten folgender Anspruch kann nicht durch eine Erlassregelung ausgeschlossen werden.

(Leitsätze d. Red.)

Tenor:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller für das Anfertigen der Abiturarbeiten eine Schreibzeitverlängerung von jeweils 40 Minuten für die vierstündigen Prüfungsarbeiten und jeweils 30 Minuten für die dreistündigen Prüfungsarbeiten zu gewähren.

Gründe:

Der am 09.03.2006 erhobene Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller für das Anfertigen der schriftlichen Abituraufgaben im Schuljahr 2005/06 eine Schreibzeitverlängerung von 40 Minuten bei den vierstündigen Prüfungsarbeiten und 30 Minuten bei den dreistündigen Prüfungsarbeiten zu gewähren, hat Erfolg.

Denn der Antragsteller hat sowohl den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Gestalt der Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.mit § 920 Abs. 2 ZPO).

Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers auf eine Schreibzeitverlängerung ergibt sich allerdings nicht schon daraus, dass die von dem Antragsteller besuchte X-Schule ihm mit Beschluss vom 05.09.2003 einen Nachteilsausgleich für die gesamte Oberstufe (20 Minuten Zeitverlängerung bei Prüfungen und Leistungsnachweisen) gewährt hat. Denn eine ausdrückliche Entscheidung über einen Nachteilsausgleich auch für die Abiturprüfungen - wie sie angesichts der besonderen Bedeutung dieser Prüfungen notwendig gewesen wäre - ist ausweislich der in diesem Zusammenhang ausgestellten Bescheinigung der Schule vom 12.11.2003 nicht getroffen worden. Zudem ist auch der Antragsteller selbst offensichtlich davon ausgegangen, dass noch keine Entscheidung über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abiturarbeiten vorliegt, da er mit Schriftsatz vom 22.01.2006 einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Angesichts dessen kommt es nicht darauf an, ob die Schule überhaupt dazu berechtigt war, einen Nachteilsausgleich zu gewähren und ob der Antragsgegner diese Bewilligung mit Bescheid vom 13.02.2006 wirksam aufgehoben hat.

Der Anordnungsanspruch folgt jedoch aus dem durch Art. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Recht des Antragstellers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren.

Dem vertrauensärztlichen Zeugnis der Medizinaldirektorin Dr. B., Ärztin für Psychiatrie und öffentliches Gesundheitswesen, vom 15.06.2000 zufolge leidet der Antragsteller an einer Legasthenie, einer nur schwer therapierbaren Krankheit, die zu einer erheblichen Störung

der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache führt. Die kinder- und jugendpsychiatrischen gutachterlichen Stellungnahmen von Prof. Dr. med. W., Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universität W., vom 31.07.2001 und 24.10.2002 bestätigen bei dem Antragsteller ebenfalls eine Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) gemäß ICD 10 F 81.0, zudem eine Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörung (ICD 10 F 90.0) und eine übergreifende emotionale Entwicklungsstörung mit phasenweise depressiver Symptomatik (ICD 10 F 38.10). Prof. W. hat mit Schreiben vom 30.09.2003 weiterhin ausgeführt, dass hinsichtlich der Legasthenie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz erforderlich sind. Auch die Schulpsychologin Frau A. vom schulpsychologischen Dienst des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis F. nimmt in ihrer Stellungnahme vom 28.01.2004 das Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung an. Der Landesarzt für geistig und seelisch behinderte Erwachsene, Prof. Dr. med. J., geht in seiner Stellungnahme vom 22.08.2005 ebenfalls davon aus, dass der Antragsteller Legastheniker ist. Schließlich ist für den Antragsteller wegen der Legasthenie und der Aufmerksamkeitsstörung mit Bescheid des Amtes für Versorgung und Familienförderung W. vom 22.05.2002 eine Behinderung von 50% festgestellt worden.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG hat der Antragsteller einen Anspruch auf angemessene Kompensation der aus der Legasthenie folgenden Beeinträchtigungen.

Dass es sich bei einer Legasthenie um eine dauerhafte Behinderung handelt, steht einem Anspruch auf Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen nicht entgegen, da allgemein anerkannt ist, dass ein Ausgleich angemessenen Umfangs auch bei dauerhaften schweren körperlichen Behinderungen zu gewähren ist (so Hess. VGH, Beschluss vom 03.01.2006 – 8 TG 3292/05 - mit weiteren Nachweisen).

Art und Bemessung der gebotenen Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig Genüge getan wird. Vergleichsmaßstab ist insoweit der Normalkandidat, nicht etwa ein durch ähnliche oder schwerere, im Einzelfall sogar überhaupt nicht vollständig ausgleichbare Behinderungen belasteter Kandidat (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.08.1993 - 9 S 2023/93 -, NVwZ 1994, S. 598 ff.) Eine Ausgleichsmaßnahme darf daher weder die Benachteiligung des behinderten Prüflings aufrechterhalten (Unterkompensation) noch zu einer Begünstigung des behinderten Prüflings gegenüber nicht behinderten Prüflingen führen (Überkompensation).

Die Gerichte haben gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu kontrollieren, ob die organisatorischen Maßnahmen der Prüfungsbehörde ausreichen, um eine Chancengleichheit zu erreichen; dies ist eine Frage der rechtlichen Bewertung, die von den Gerichten uneingeschränkt überprüft werden muss (BVerfG, Beschluss vom 21.12.1992 - 1 BvR 1295/90 -, NJW 1993, S. 917 f.)

Die legastheniebedingten Beeinträchtigungen des Antragstellers werden durch den ihm mit Bescheid des Antragsgegners vom 07.12.2005 auch für die Abiturprüfung gewährten Notenschutz nicht hinreichend kompensiert.

Denn dieser Notenschutz hat lediglich zur Folge, dass die Rechtschreibleistungen des Antragstellers in den Abiturarbeiten von der Bewertung ausgenommen werden. Eine Legasthenie als eine Lese- Rechtschreibschwäche äußert sich jedoch nicht nur in einer erhöhten Anzahl von Rechtschreibfehlern, sondern insgesamt in einer Beeinträchtigung in der technischen Fertigkeit des Schreibens und des Lesens. Diese Behinderung im Bereich der Lesefertigkeit, die zur Folge hat, dass mehr Zeit für das sinnentnehmende Lesen eines Textes und damit die Erfassung der Aufgabenstellung benötigt wird, kann dadurch, dass die Rechtschreibleistungen nicht bewertet werden, nicht ausgeglichen werden. Gleiches gilt im Hinblick darauf, dass das Niederschreiben eines Textes mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dem aufgrund der Legasthenie im Vergleich zu nicht behinderten Prüflingen erhöhten Zeitbedürfnis des Antragstellers kann vielmehr nur dadurch Rechnung getragen werden, dass ihm für die Anfertigung der Abiturarbeiten entsprechend mehr Zeit zur Verfügung gestellt wird.

Weil die Legasthenie eine Behinderung in der technischen Fertigkeit des Schreibens und des Lesens ist, führt die Gewährung von Notenschutz und Schreibzeitverlängerung auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Besserstellung gegenüber den Mitprüflingen.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Antragsteller keine Notenabzüge für seine Rechtschreibleistungen zu befürchten hat und deswegen auf eine abschließende Kontrolle der von ihm verfassten Texte auf Rechtschreibfehler verzichten kann. Denn es ist davon auszugehen, dass auch der Antragsteller seine Arbeiten noch einmal auf Inhalt und Ausdruck zu kontrollieren hat und dafür mehr Zeit benötigt als ein nicht an Legasthenie leidender Prüfling.

Der von dem Antragsgegner angesprochene Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 21.06.2004 führt zu keiner anderen rechtlichen Wertung. Unabhängig davon, dass ein aus den Grundrechten folgender Anspruch ohnehin nicht durch eine Erlassregelung ausgeschlossen werden kann, stützt auch der Wortlaut des Erlasses die von dem Antragsgegner vertretene Auffassung, die Gewährung von Notenschutz und Nachteilsausgleich schließen einander aus, nicht. Denn soweit es in dem Erlass heißt, dass "vor der Entscheidung über den Antrag auf eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zu prüfen ist, ob - statt eines Notenschutzes - Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs möglich und ausreichend sind, um auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche zu reagieren", bedeutet dies lediglich, dass vor der Gewährung eines Notenschutzes zu prüfen ist, ob "mildere" Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs möglich und ausreichend sind. Notenschutz als Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung soll danach als "ultima ratio" nur dann gewährt werden, wenn auf andere Weise eine angemessene Kompensation nicht zu erreichen ist. Dass die Gewährung von Notenschutz jede andere Form eines Nachteilsausgleichs ausschließt, ist dem Erlass hingegen nicht zu entnehmen.

Da die X-Schule, die der Antragsteller seit Jahren besucht und die den Grad seiner legastheniebedingten Beeinträchtigung daher aufgrund langjähriger Erfahrung zu beurteilen vermag, es für erforderlich gehalten hat, dem Antragsteller für zweistündige Arbeiten eine Schreibzeitverlängerung von 20 Minuten zuzubilligen, erachtet das Gericht für die drei- bzw. vierstündigen Abiturarbeiten eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 30 bzw. 40 Minuten als angemessen. Gründe, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, sind weder von dem Antragsgegner dargetan noch ersichtlich.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung. Da die schriftlichen Abiturarbeiten bereits in der Zeit vom 03.04.2006 bis 07.04.2006 geschrieben werden sollen, kann nicht bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache abgewartet werden. Eine Versagung einstweiligen Rechtsschutzes käme insoweit einer Vereitelung des Anspruches des Antragstellers gleich.

Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise auch eine Vorwegnahme der Hauptsache geboten, da dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist. Denn die sonst zu erwartenden Nachteile wären für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen. Darüber hinaus spricht nach den obigen Ausführungen ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg des Antragstellers auch in der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 1 Nr. 2, 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

Beschluss VGH Kassel 03.01.2006

Schreibzeitverlängerung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung wegen Legasthenie

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 03.01.2006

Az.: 8 TG 3292/05 = NJW 2006, 1608 f

Leitsatz:

1. Ein anerkannter Legastheniker kann im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine angemessene Schreibzeitverlängerung beanspruchen.
2. Der Anspruch auf Schreibzeitverlängerung kann nur dann bestehen, wenn die Legasthenie durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen ist.

Tenor:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel - 1G 2163/05 - abgeändert. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller für das Anfertigen der Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibzeitverlängerung von jeweils 30 Minuten zu gewähren.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat einen Anspruch darauf, dass ihm wegen seiner unstreitig vorliegenden Legasthenie für die Anfertigung jeder Aufsichtsarbeit in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibzeitverlängerung von 30 Minuten gewährt wird.

Der Anspruch folgt aus dem durch Art.3 des Grundgesetzes geschützten Recht des Antragstellers auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren.

Beruft ein Prüfling sich zur Erlangung einer Schreibzeitverlängerung auf Legasthenie, dann kann ein Anspruch auf Schreibzeitverlängerung nur dann bestehen, wenn die Legasthenie durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen ist. Dies ist hier der Fall. Das Bezirksamt Mitte von Berlin - Abteilung Gesundheit und Soziales, Gesundheits- und Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt - Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst - Standort Mitte - hat in seiner von einer Fachärztin für Innere Medizin verfassten schriftlichen Stellungnahme vom 27.November 2002 ausgeführt, der Antragsteller sei Legastheniker und benötige aus diesem Grund mehr Zeit zur Bewältigung der Prüfungsklausuren. Die Legasthenie sei "gekennzeichnet als Schwäche im Sinnverständnis des Lesens (bei hinreichender Intelligenz und normal neurologischem Befund), dadurch auch Rechtschreibschwierigkeiten mit Verwechseln von Buchstaben, teilweise mit Reihenfolgeumstellungen." Zur Bewältigung der Klausuren - die Stellungnahme betraf das erste juristische Staatsexamen des Antragstellers - empfahl die Fachärztin eine Schreibverlängerung von 60 Minuten pro Klausur, um dem Antragsteller, der das Studium trotz Störung bewältigt habe, ausreichend Zeit zum Lesen und zum Korrekturlesen zu geben.

Der Senat hat keine Veranlassung, davon auszugehen, dass diese amtsärztliche Stellungnahme heute keine Gültigkeit mehr hat. Vielmehr handelt es sich bei der Legasthenie um einen Dauerzustand, wie er auch durch die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Bescheid vom 2.März 1983, betreffend Ergebnisse der

Untersuchung auf Lese-Rechtschreibschwäche, Gutachten zum Übergang in die Orientierungsstufe vom 17. März 1983, Schulzeugnis vom 13. Januar 1988, Humangenetisches Gutachten der Abteilung für medizinische Genetik im Institut für Humangenetik der Universität Würzburg vom 27. Dezember 2005) belegt ist. In dem Humangenetischen Gutachten vom 27. Dezember 2005 wird u. a. ausgeführt, dass auf Grund der vorliegenden Unterlagen bei dem Antragsteller eine genetisch bedingte Legasthenie vorliege. Es handele sich bei der Legasthenie um eine Teilleistungsstörung im schriftlichen Bereich, die jedoch mit keinerlei Einschränkungen der intellektuellen Funktion verbunden sei. Personen mit einer Legasthenie seien behindert im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Der Begriff der Behinderung sei in § 2 SGB IX für alle Leistungsträger definiert. Danach seien Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sei. Der Leiter des Instituts empfahl in dem humangenetischen Gutachten, dass die Behinderung des Antragstellers durch einen Nachteilsausgleich korrigiert werde.

Der Senat vermag der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach allem nicht zu folgen. Es hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass Behinderungen, die lediglich den Nachweis einer uneingeschränkt vorhandenen Befähigung erschweren und in dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden könnten, in der Prüfung angemessen zu berücksichtigen seien. Es hat jedoch zu Unrecht das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint und ausgeführt, bei der vom Antragsteller geltend gemachten Legasthenie handele es sich um einen Umstand, der sich als eine in seiner Person begründete, persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit darstelle. Eine derartige Leistungsminderung bestimme das "normale" Leistungsbild des Prüflings; soweit sie sich im Prüfungsergebnis niederschlage, werde dessen Aussagewert gerade nicht verfälscht. Leistungsschwächen dieser Art seien vielmehr für die Beurteilung der Befähigung bedeutsam, die durch die Prüfung festgestellt werden solle. Die in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigenden Aufsichtsarbeiten dienten gerade der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig sei, einen Vorgang in beschränkter Zeit zu erfassen und einen überzeugenden Lösungsvorschlag zu machen (vgl. § 48 Abs. 2 JAG). Vergleichbare Situationen werde der Antragsteller im Laufe seines Berufslebens immer wieder vorfinden. Unter Berufung auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz hat das Verwaltungsgericht sodann ausgeführt, es wäre mit dem Sinn und Zweck der Prüfung nicht zu vereinbaren, die hier infrage stehende Lese- und Rechtschreibschwäche durch Einräumen besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen zu suchen und dem Antragsteller auf diese Weise im Vergleich zu den anderen Prüflingen einen Vorteil zu verschaffen.

Diese Darlegungen überzeugen nicht. Der vom Verwaltungsgericht zitierte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (vom 13. Dezember 1985 – 7 B 210/85 - Juris = NVwZ 1986, 377 f.) betraf keinen Rechtsstreit, in dem es um eine Schreibverlängerung ging. Vielmehr hatte in dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde liegenden Fall der Beklagte die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt und die Klägerin sodann die Aufhebung dieses Bescheides begehrt. Letztlich ging es demnach darum, ob ein Dauerleiden bei bereits absolvierter Prüfung zu prüfungsrechtlichen Konsequenzen führen muss, was das Bundesverwaltungsgericht verneint hat. Auch in dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vom 16. Januar 1980 – 2 A 49/79 - DVBl. 1981, 591) ging es darum, dass die Prüfungsbehörde die erste juristische Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt und der Prüfling sich mit der Behauptung gegen dieses Ergebnis gewandt hatte, er sei zum Zeitpunkt des Prüfungsversuchs prüfungsunfähig gewesen.

Soweit beiden Entscheidungen entgegen der hier vertretenen Auffassung auch die konkludente Feststellung zu entnehmen sein sollte, ein Dauerleiden könne nicht zu einer Schreibzeitverlängerung führen, vermag der Senat dem nicht zu folgen, denn es ist allgemein anerkannt, dass Schreibzeitverlängerungen angemessenen Umfangs auch bei dauerhaften schweren körperlichen Behinderungen zu gewähren sind (vgl. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd.2, Prüfungsrecht, 4. Aufl., 2004, Rdnrn. 122 und 399, m.w.N.; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 2. Aufl., 2001, Rdnrn. 225, 561, 677 und 937, ebenfalls m.w.N.).

Es sind keine sachlichen Gründe dagegen ersichtlich, dass dies auch im Falle sonstiger Dauerbehinderungen gilt, die - wie die Legasthenie - die Fähigkeit, einen juristischen Fall zu durchdringen und in angemessener Zeit eine Lösung zu entwickeln, unberührt lassen, und nur die technische Umsetzung der vorhandenen geistigen Fähigkeiten - sei es im Rahmen der Rezeption des Sachverhalts, sei es im Rahmen der handschriftlichen Darlegung des gefundenen Ergebnisses - behindern. Es trifft zwar zu, dass es auch zu den abzuprüfenden Fähigkeiten eines Juristen gehört, den Sachverhalt in angemessener Zeit zu erfassen und zu durchdringen. Diese Fähigkeit wird durch die Legasthenie jedoch nicht behindert. Der Legastheniker ist - ebenso wie ein blinder Prüfling, dem je nach den Umständen des Falles unstreitig ebenfalls Schreibzeitverlängerung zu gewähren ist - uneingeschränkt in der Lage, einen ihm unterbreiteten - etwa vorgelesenen - Sachverhalt zu erfassen. Seine Probleme liegen nur darin, dass er - wie ein Sehbehinderter oder Blinder - im Rahmen der technischen Fertigkeit des Lesens und auch in der technischen Fertigkeit des Schreibens behindert ist. Damit steht aber auch fest, dass Prüflinge, die - auch genetisch bedingt - auf Dauer in ihrer intellektuellen Fähigkeit beschränkt sind, einen Sachverhalt richtig zu erfassen und in angemessener Zeit einer plausibel begründeten Lösung zuzuführen, keinen Anspruch auf Schreibzeitverlängerung haben können. Nur derjenige, der unabhängig von seinen intellektuellen Fähigkeiten in der Technik der Leistungserbringung behindert ist, kann derartiges verlangen. So liegen die Dinge im Falle der Legasthenie. Der Legastheniker ist in der Technik der Leistungserbringung, nämlich in der technischen Fertigkeit des Lesens und Schreibens, behindert. Seine Behinderung bezieht sich nicht auf die eigentliche juristische Leistung, nämlich auf die Fähigkeit, einen Sachverhalt aufzunehmen und zu verstehen sowie die weitere Fähigkeit, den Fall in angemessener Zeit einer plausibel begründeten Lösung zuzuführen.

Der Senat folgt daher der Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in seinem Beschluss vom 19. August 2002 - M41/02 -. Dieses Gericht hat im Falle einer Ärztlichen Vorprüfung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Prüfungstag gewährt und zur Begründung u.a. ausgeführt:

"Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit eines Prüflings prägen, dürften grundsätzlich zwar keine Arbeitszeitverlängerung im Wege des Nachteilsausgleichs rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.12.1985 – 7 B 210.85 -, DÖV 1986, 477). Etwas anderes gilt jedoch für solche Behinderungen des Prüflings, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern lediglich den Nachweis derselben beeinträchtigen, in derartigen Fällen verlangen der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) bei der Ärztlichen Vorprüfung ausnahmsweise einen Nachteilsausgleich durch Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen (vgl. BVerwG, Ur. v. 30.08.1977 – VII C 50.76 -, Buchholz 421.0, Prüfungswesen, Nr. 85; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 16.01.1980 – 2 A 49/79 -, DVBl. 1981, 591, und Niehues, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Rn. 156). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragsgegners gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die

legastheniebedingte langsamere Lesegeschwindigkeit des Antragstellers seine Fähigkeit beeinträchtigen könnte, die Aufgaben der Ärztlichen Vorprüfung - deren Inhalt ergibt sich aus § 22 Abs. 1 ÄAppO - wissenschaftlich zu durchdringen. Vielmehr benötigt der Antragsteller nach seinem unbestrittenen erstinstanzlichen Vorbringen wegen seiner Legasthenie längere Zeit als die Mitprüflinge nur insoweit, als es darum geht, die Aussagen der Prüfungsfragen in ihrer "Semantik" nachzuvollziehen. Hierbei handelt es sich um einen Umstand, der außerhalb der in der Ärztlichen Vorprüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt (so im Ergebnis auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.09.2000 - 9 S 1607/00 -).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist diese Rechtsprechung durchaus auf die Frage einer einem Legastheniker zu gewährenden Schreibzeitverlängerung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung übertragbar. Denn auch hier geht es - wie bereits ausgeführt - nicht um die fehlende intellektuelle Fähigkeit des Legasthenikers, einen Sachverhalt aufzunehmen, zu verstehen und zu durchdringen. Diese Fähigkeit ist bei dem Legastheniker genauso beschränkt oder unbeschränkt vorhanden wie bei jedem anderen Prüfling. Vielmehr geht es auch hier um eine Behinderung, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern lediglich die Lese- und Schreibtätigkeit als technischen Vorgang beeinträchtigt.

In Übereinstimmung mit dem Antragsteller hält auch der Senat eine Schreibzeitverlängerung von 30 Minuten je Aufsichtsarbeit für angemessen, was 10 % der vorgeschriebenen Schreibzeit von fünf Stunden ausmacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 und 2 GKG. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass mit dem Verfahren das Hauptsacheverfahren weitgehend vorweggenommen wird, erscheint der volle Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € angemessen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Beschluss OVG Schleswig-Holstein 19.08.2002

Verlängerung der Bearbeitungszeit in der Ärztlichen Vorprüfung wegen Legasthenie

Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein

Beschluss vom 19. August 2002, Az: 3 M 41/02 –Leitsätze bei juris

Leitsatz

1. Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit eines Prüflings prägen, rechtfertigen grundsätzlich keine Verlängerung der Bearbeitungszeit im Wege des Nachteilsausgleichs.
2. Bei Behinderungen, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern lediglich den Nachweis derselben beeinträchtigen, gebieten es die Berufswahlfreiheit und die Chancengleichheit, bei der ärztlichen Vorprüfung ausnahmsweise einen Nachteilsausgleich durch Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen zu gewähren.
3. Benötigt ein Prüfling wegen seiner Legasthenie längere Zeit als die Mitprüflinge nur insoweit, als es darum geht, die Aussagen der Prüfungsfragen in ihrer "Semantik" nachzuvollziehen, liegt dieser Nachteil außerhalb der in der Ärztlichen Vorprüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Behinderung ist im Wege des Nachteilsausgleichs durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit auszugleichen. Anhaltspunkte dafür, dass eine - legastheniebedingt - langsamere Lesegeschwindigkeit die Fähigkeit beeinträchtigt, die Aufgaben der Ärztlichen Vorprüfung wissenschaftlich zu durchdringen, liegen nicht vor.

Tenor:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller im schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung am 20. und 21. August 2002 eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Prüfungstag zu gewähren,

Gründe:

I.

Der am 27. Januar 1977 geborene Antragsteller leidet seit seiner Geburt an einer fachärztlich festgestellten Legasthenie: Diese Teilleistungsstörung wirkt sich im Bereich der Rechtschreibung aus und führt zusätzlich zu einer langsameren Lesegeschwindigkeit, ist im Übrigen jedoch mit keinerlei Einschränkungen der intellektuellen Funktionen des Antragstellers verbunden. Mit Bescheid vom 30. April 2002 stellte das Amt für Versorgung und Familienförderung Würzburg die Legasthenie des Antragstellers als Behinderung im Sinne des § 69 SGB IX fest (GdB 50). Der Antragsteller nahm im Wintersemester 1999/2000 das Medizinstudium in Greifswald auf und setzte dieses im Wintersemester 2001/2002 in Kiel fort. Der Antragsgegner ließ ihn unter dem 24. Juni 2002 zu der am 20. und 21. August 2002 stattfindenden Ärztlichen Vorprüfung zu.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2002 – eingegangen beim Antragsgegner am 21. Juni 2002 – hatte der Antragsteller unter Hinweis auf die bei ihm vorliegende Legasthenie für die beiden genannten Prüfungstage um eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von jeweils 30 Minuten nachgesucht. Dieses Begehren lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 26. Juli 2002 unter Hinweis darauf ab, beider Legasthenie des Antragstellers handele es sich um ein Dauerleiden, welches die beantragte Verlängerung der Bearbeitungszeit mit Blick auf den Grundsatz der

Chancengleichheit nicht rechtfertige. Am 6. August 2002 legt der Antragsteller gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und hat gleichzeitig beim Verwaltungsgericht den Antrag gestellt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm, dem Antragsteller, im schriftlichen Teil der Ärztlichen Vorprüfung am 20. und 21. August 2002 eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Prüfungstag zu gewähren. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 14. August 2002, auf dessen Inhalt wegen der Gründe verwiesen wird, abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung um wesentliche Nachteile abzuwenden, nötig erscheint. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen. Das hat der Antragsteller getan.

Stellt die begehrte einstweilige Anordnung - wie hier - die Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung dar, so kann der erforderliche Anordnungsanspruch entsprechend der insoweit zutreffenden Ansicht des Verwaltungsgerichts nur bei einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens im Hauptsacheverfahren bejaht werden. Bei summarischer Prüfung spricht nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand eine derartige Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren. Dauerleiden, die als persönlichkeitsbedingte Eigenschaft die Leistungsfähigkeit eines Prüflings prägen, dürften grundsätzlich zwar keine Arbeitszeitverlängerung im Wege des Nachteilsausgleichs rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. 12. 1985- 7 B 210.85 -, DÖV 1986, 477). Etwas anderes gilt jedoch für solche Behinderungen des Prüflings, die nicht die in der Prüfung zu ermittelnde wissenschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern lediglich den Nachweis derselben beeinträchtigen; in derartigen Fällen verlangen der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) bei der Ärztlichen Vorprüfung ausnahmsweise einen Nachteilsausgleich durch Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen (vgl. BVerwG, Urte. v. 30.08.1977 - VII C 50.76-, Buchholz 421.0, Prüfungswesen, Nr. 85; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 16. 1. 1980 - 2 A 49/79 -, DVBl. 1981, 591, und Niehues, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Rn 156). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragsgegners gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die legastheniebedingte langsamere Lesegeschwindigkeit des Antragstellers seine Fähigkeit beeinträchtigen könnte, die Aufgaben der Ärztlichen Vorprüfung - deren Inhalt ergibt sich aus 22 Abs. 1 ÄAppO - wissenschaftlich zu durchdringen. Vielmehr benötigt der Antragsteller nach seinem unbestrittenen erstinstanzlichen Vorbringen wegen seiner Legasthenie längere Zeit als die Mitprüflinge nur insoweit, als es darum geht, die Aussagen der Prüfungsfragen in ihrer „Semantik“ nachzuvollziehen. Hierbei handelt es sich um einen Umstand, der außerhalb der Ärztlichen Vorprüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt (so im Ergebnis auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.09.2000 - 9 S 1607/00).

Es erscheint sachgerecht, die genannte Behinderung des Antragstellers im Wege des Nachteilsausgleichs durch eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit auszugleichen. Die Ärztliche Vorprüfung dauert gemäß § 23 Abs. 1 ÄAppO an beiden Prüfungstagen jeweils vier Stunden. Die vom Kläger begehrte Verlängerung der täglichen Bearbeitungsdauer um 30 Minuten erscheint mangels gegenteiliger Anhaltspunkte angemessen, weil hierdurch die an sich vorgesehene Bearbeitungsdauer um lediglich 12,5 % verlängert wird.

Aus Gründen der Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner den Antragsteller nach § 11 Nr. 4 ÄAppO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesärzteordnung zur Ärztlichen Vorprüfung nicht hätte zulassen dürfen, wenn er, der Antragsgegner, der Meinung gewesen wäre, der Antragsteller sei wegen der bei ihm vorhandenen Legasthenie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Arztberufes ungeeignet.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Das wird auch vom Antragsgegner nicht in Frage gestellt,. Daher wird zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit dem Inhalt der Antragschrift vom 6. August 2002 verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Urteil Bayerisches Landessozialgericht 23.03.2006

Urteil vom 23.3.2006 – L 4 KR 279/04 = JAmt 2006, 314 ff (315)

Auszug

„.... Die krankensicherungsrechtliche Wertung der LRS als Behinderung i. s. v. § 11 Abs. 2 S. 1 SGB V ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Fähigkeit, lesen und schreiben zu können, ist dem Menschen nicht angeboren. Sie wird ihm im Laufe seines Lebens beigebracht, und zwar in unserem Bildungssystem grundsätzlich durch die staatlichen Schulbehörden. Um diese Fähigkeit zu erlernen, ist ein gewisses Maß an Intelligenz erforderlich, also das Vorhandensein bestimmter Hirnareale... Bestehen insoweit Defizite, sei es im seelischen Bereich oder mehr im körperlichem, die wiederum ursächlich sind, besagte Fähigkeiten zu erlernen, folgt daraus eine Behinderung, dergestalt, dass die Teilhabe am Leben unserer Gesellschaft, die Lesen und Schreiben als selbstverständliche Kommunikationsform erfordert, stark beeinträchtigt ist. ...“

Begriffsbestimmung Legasthenie

In den bisherigen Ausführungen wurde der Begriff Legasthenie verwendet, ohne ihn explizit zu definieren. In den Urteilen wird das Störungsbild sehr deutlich beschrieben, bedarf an dieser Stelle aber noch mal einer grundsätzlichen Begriffsbestimmung, um auch die Forderungen des BVL deutlich zu machen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie unterscheiden sich die zwei Gruppen von Kindern, d.h. die eine Gruppe von Kindern mit vorübergehenden Störungen im Lesen und Rechtschreiben von der anderen Gruppe mit Kindern, mit einer bis ins Erwachsenenalter hineinreichenden Beeinträchtigung, die als Legasthenie bezeichnet wird. Hier ist es wichtig, erst einmal einen Einblick in die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu nehmen, bevor man die Begriffsbestimmung vornimmt.

Wissenschaftliche Erkenntnisse

In den letzten Jahrzehnten sind beeindruckende Forschungsergebnisse in der Grundlagenforschung zur Legasthenie zu verzeichnen. Durch die Entwicklung neuer medizinischer Untersuchungsmethoden, wie zum Beispiel der Kernspintomographie und der damit verbundenen statistischen Methoden ist es heute möglich, das Gehirn eines Menschen bei komplexen Aufgaben wie z. B. dem Lesen von Wörtern oder der Unterscheidung von Sprachlauten zu beobachten.

Studien verschiedener Forschergruppen weltweit haben gezeigt, dass spezifische Hirnregionen, insbesondere Regionen der sprachdominanten rechten Hemisphäre des Gehirns, bei Legasthenikern ein anderes Aktivierungsmuster als bei Nicht-Legasthenikern aufweisen. Dabei handelt es sich nicht um eine allgemeine Hirnfunktionsstörung, sondern um eine sehr spezifische, die abhängig von der gestellten Aufgabe ist. Wenn sprachrelevante Aufgaben gestellt werden, wie z. B. die Unterscheidung von Konsonant-Vokal-Verbindungen (Unterscheidung von *da* und *ba*), das Erkennen von Anlauten (*b* in Baum) oder das Erkennen von Reimen (reimen sich Haus und Mund?), finden sich geringere Aktivierungen der sprachverarbeitenden Hirnregionen bei den Legasthenikern. Die neurophysiologische Forschung hat aber auch gezeigt, dass die Legasthenie nicht durch eine Ursache zu erklären ist. Es werden bei den Untersuchungen von Hirnfunktionsstörungen verschiedene Muster von Störungen gefunden, so dass spezifische Subgruppen der Legasthenie diskutiert werden.

Im Vordergrund der neurobiologisch orientierten Forschung der letzten 20 Jahre steht auch die humangenetische Forschung. Durch die Entwicklung neuerer Methoden ist es nun möglich, das menschliche Genom zu untersuchen und mögliche, störungsspezifisch assoziierte Veränderungen zu finden. Verschiedene Kandidatengenregionen konnten identifiziert werden. In den Regionen auf den Chromosomen 1, 2, 3, 6, 15 und 18 werden Gene vermutet, die eine Bedeutung für die Lese- und Rechtschreibfähigkeit aufweisen. Vermutet wird, dass diese Gene Hirnfunktionen beeinflussen, wie z. B. die Sprachwahrnehmung. Ein erstes relevantes Gen konnte kürzlich entdeckt werden, weitere relevante Gene werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsprojekte zurzeit untersucht.

Perspektivisch könnte dieser Forschungsansatz dazu führen, neben einem verbesserten Ursachenverständnis zu einer verbesserten Diagnostik und Therapie beizutragen. Erwartet wird, dass anhand der genetischen Forschung möglichst frühzeitig Risikokinder, die eine Legasthenie entwickeln können, entdeckt werden und frühzeitig mit einer Förderung begonnen werden kann.

Quelle: Prof. Dr. med. Gerd Schulte-Körne, Festschrift BVL 2004

Begriffsbestimmung

Mit dem Begriff Legasthenie wird eine Störung bezeichnet, die durch ausgeprägte Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gekennzeichnet ist. Trotz regelmäßigen Schulbesuchs und ausreichenden Beherrschens der deutschen Sprache sind die betroffenen Kinder nicht in der Lage, ausreichend Lesen und Rechtschreiben zu erlernen.

Es wird eine Lesestörung von einer Rechtschreibstörung unterschieden, da es Kinder gibt, die nur im Lesen beeinträchtigt sind und Kinder, die nur Probleme bei der Rechtschreibung aufweisen. Am häufigsten sind aber beide Bereiche, das Lesen und Rechtschreiben, betroffen. Daher wird auch überwiegend von der Lese-Rechtschreibstörung oder Legasthenie gesprochen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zählt die Lese-Rechtschreibstörung zu den psychischen Störungen. Das Klassifikationsschema der WHO, das Internationale Klassifikationsschema psychischer Störungen (ICD-10, Dilling et al. 1991) unterscheidet zwischen einer "Lese- und Rechtschreibstörung" und einer "Isolierten Rechtschreibstörung".

Es werden so genannte Einschlusskriterien und Ausschlusskriterien definiert. Als zentrales Einschlusskriterium wird gefordert, dass die Lese- und/oder Rechtschreibleistung unter dem Niveau liegen muss, das aufgrund des Alters, der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung zu erwarten ist. Dies bedeutet vereinfacht, dass die Rechtschreibleistung in Beziehung zum IQ oder Alter gesetzt wird. Eine Lese- und Rechtschreibstörung liegt vor, wenn die Lese- und Rechtschreibleistung um einen bestimmten Betrag unterhalb dessen liegt, was auf Grund des IQ oder des Alters zu erwarten ist.

Anhand der Ausschlusskriterien wird eine weitere Eingrenzung des spezifischen Störungsbildes vorgenommen. Wenn beispielsweise ein Kind für längere Zeit (z. B. ein halbes Jahr) die Schule nicht besuchen kann und sich aufgrund dieser Fehlzeit seine Lese- und Rechtschreibleistung deutlich verschlechtert, so spricht man nicht von einer Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie).

Wenn aufgrund erheblicher psychischer Probleme die allgemeine Lernfähigkeit beeinträchtigt ist, und dies auch zu einer deutlichen Verschlechterung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit führt, liegt ebenfalls keine Lese-Rechtschreibstörung vor. In seltenen Fällen verliert ein Kind - z. B. aufgrund einer Verletzung des Gehirns - seine bereits erworbene Lese- und Rechtschreibfähigkeit. In diesem Fall spricht man von Alexie, wenn nur das Lesen betroffen ist.

Neben den Begriffen "Legasthenie" und "Lese-Rechtschreibstörung" werden noch eine Reihe von weiteren Begriffen, wie z. B. "Lese- und Rechtschreibschwäche" oder "besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens" verwendet. Diese Begriffe sind jedoch nicht eindeutig definiert, häufig werden sie synonym für die Begriffe Legasthenie oder Lese-Rechtschreibstörung benutzt.

Quelle: Prof. Dr. med. Gerd Schulte-Körne, Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Klinikum der Universität München

Anhand der Einschluss- und Ausschlusskriterien kann eine eindeutige Diagnostik der Legasthenie erfolgen. Die bisherige schulische Praxis, alle Kinder mit Lese-/Rechtschreibproblemen als eine Gruppe von Kindern zu sehen, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Es ist demzufolge unabdingbar, wie z.B. in der bayrischen Bekanntmachung geschehen, eine Unterscheidung zwischen den beiden o.g. Gruppen zu treffen. Ohne die Differenzierung zwischen den Gruppen, wird man keiner Gruppe gerecht. Jede Gruppe wird benachteiligt, wenn man nicht auf ihre spezielle Problematik eingeht.

Positionen und Forderungen des BVL

Die aktuelle Situation in den Schulen zeigt, dass auf das Störungsbild der Legasthenie viel zu wenig Rücksicht genommen wird, obwohl, wie in der Begriffsbestimmung erklärt, weder Schüler noch Eltern noch die Schule für die Teilleistungsschwäche verantwortlich zu machen sind. Wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, machen die betroffenen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lese- und Rechtschreibkompetenz durch individuelle Förderung zwar Fortschritte – sie bleiben aber meist weit hinter dem Klassendurchschnitt zurück. Da die Kinder und Jugendlichen aber sonst über die gleiche Begabung wie nicht-betroffene Kinder verfügen, brauchen sie einen Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen, um einen ihrer allgemeinen Begabung angemessenen Schulabschluss zu erzielen. Werden die entsprechenden Rahmenbedingungen für diese Kinder nicht geschaffen, ist das eine Diskriminierung.

Positionen

Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. vertritt die Interessen von lese-, rechtschreib- und rechenschwachen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Für Kinder und Jugendliche mit Legasthenie vertritt er folgende Positionen:

1. Alle Menschen haben ein gleiches Recht auf Bildung.
2. Das Defizit von Schülern und Schülerinnen im Bereich des Lesens und Rechtschreibens ist unverschuldet und hat seine Ursache nicht in mangelnder Intelligenz oder Störungen im sozialen Umfeld.
3. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen haben einen Anspruch darauf, einen ihrer Begabung gemäßen Schulabschluss machen zu können.
4. Die Vermittlung der Kulturtechniken Lesen und Schreiben ist Bringschuld und Kernaufgabe des staatlichen Bildungssystems.
5. In der Schule und im Schulrecht muss zwischen Förderung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und besonderen Schutzmaßnahmen unterschieden werden. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen sind kein Unterfall der Förderung.
6. Alle Kinder haben in der Schule ein Recht auf Förderung. Alle Kinder mit Lese- und Rechtschreibproblemen müssen schulisch gefördert werden. Von Förderprogrammen, die speziell für Legastheniker entwickelt wurden, profitieren alle rechtschreibschwachen Schüler.
7. Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie haben aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem sich daraus ergebenden Grundsatz der Chancengleichheit im

Prüfungsverfahren sowie aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG Anspruch auf Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen bei schulischen Prüfungsleistungen (d.h. alle schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen) bis einschließlich der schulischen Abschlussprüfungen (incl. Abitur).

8. Der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) erfordert es, dass die behinderungsbedingten Nachteile in schulischen Prüfungssituationen ausgeglichen werden, um den betroffenen Schülern und Schülerinnen die gleichberechtigte Darlegung ihrer kognitiven Fähigkeiten zu ermöglichen. Die betroffenen Schüler müssen in die Lage versetzt werden, ihre Leistungen in der gleichen Weise zu erbringen, wie ein nicht-betroffener Schüler.

9. Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie sind behindert im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:

- a. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist allein der verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.
- b. Das Schulrecht ist an diese rechtliche Einordnung nach Art. 1 Abs. 3 GG gebunden. Es gibt keine eigenständige, etwa abweichende Bestimmung des Begriffs der Behinderung für das Schulrecht.
- c. Für den Behinderungsbegriff des Verfassungsrechts reicht jede Schwere der Behinderung aus.
- d. Eine förmliche Anerkennung der Behinderung durch einen Behindertenausweis oder einen Feststellungsbescheid der Versorgungs- oder entsprechenden Ämter, um eine Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu bejahen, ist nicht erforderlich.
- e. Weil die Definition des Begriffs der Behinderung im Sozialrecht uneinheitlich ist, führt die Anerkennung der Behinderung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht automatisch dazu, dass auch eine Behinderung i. S. d. § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch bedrohte Kinder und Jugendliche) vorliegt.

10. Prüfungen, die ohne entsprechenden Nachteilsausgleich durchgeführt werden, verletzen die betroffenen Schüler in ihren Grundrechten.

11. Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG erfordert bei Schülern und Schülerinnen mit Legasthenie eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung.

12. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs und der Schutzmaßnahmen kann nicht von einer vorhergehenden schulischen oder auch außerschulischen Förderung abhängig gemacht werden.

13. Aus den Grundrechten folgt ein Anspruch der betroffenen Schüler und Schülerinnen auf ein objektives und fachliches Verfahren zur Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen.
- Die Übertragung der Entscheidung in die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte ist verfassungswidrig.
 - Die Gleichbehandlung der Schüler mit Legasthenie und vorübergehenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist verfassungswidrig, weil sie den Anforderungen an ein objektives und fachliches Verfahren widerspricht.
 - Die Gewährung von Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen ohne entsprechendes objektives Verfahren verletzt die nicht-betroffenen Schüler und Schülerinnen in ihren Grundrechten, weil Überkompensationen und willkürliche Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen sind.
14. Die für die Diagnostik der Legasthenie erforderlichen Testungen können für die Kinder und Jugendlichen eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Sie müssen deshalb auf das absolut notwendige Maß beschränkt und höchstens alle zwei Jahre durchgeführt werden. IQ-Testungen sind ohnehin frühestens nach einem Jahr wieder aussagekräftig. Testungen der Lese- und Rechtschreibleistung im regelmäßigen Abstand von einem halben Jahr sind unverhältnismäßig, weil der relativ geringe Erkenntnisgewinn in keinem Verhältnis zur Belastung des Kindes oder Jugendlichen steht.
15. Die fachärztlichen Stellungnahmen enthalten umfassende persönlichkeitsbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Datenschutzes hierfür eingehalten werden und die Stellungnahmen nicht allgemein bekannt werden.
16. Schüler und Schülerinnen mit vorübergehenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben im Rahmen des allgemeinen Bildungsauftrages des Staates und des pädagogischen Ermessens des Lehrers/der Lehrerin einen Anspruch darauf, dass auf ihre Schwierigkeiten Rücksicht genommen wird.
17. Aus der Tatsache, dass Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie behindert sind, lässt sich nicht ableiten, dass diese prinzipiell oder vorrangig auf Förder- und Sonderschulen zu beschulen sind. Förderschulen für Legastheniker gibt es nicht und sind auch nicht erforderlich, da die betroffenen Schüler und Schülerinnen mindestens normal begabt und nur hinsichtlich der technischen Fertigkeit des Lesens und Rechtschreibens beeinträchtigt sind. Sie sind generell zum Besuch allgemeinbildender Schulen geeignet. Die Überweisung an Förder- und Sonderschulen wäre in hohem Maße diskriminierend und würde die Schüler und Schülerinnen in ihren Grundrechten verletzen.

Forderungen des BVL für den Bereich des Schulrechts

1. Schüler und Schülerinnen mit Legasthenie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich und besondere Schutzmaßnahmen bis einschließlich der schulischen Abschlussprüfungen.
2. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen sind ihnen zwingend zu gewähren. Die Gewährung steht nicht im Ermessen der Lehrkräfte oder Klassenkonferenzen.
3. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs und der Schutzmaßnahmen kann nicht von einer vorhergehenden schulischen oder auch außerschulischen Förderung abhängig gemacht werden
4. Der Nachteilsausgleich muss so ausgestaltet sein, dass die durch die Behinderung bedingten Nachteile ausgeglichen werden.

Mögliche Maßnahmen sind z.B.:

- a. Zeitzuschlag,
- b. Vorlesen der Aufgabenstellungen,
- c. Zulassung technischer und didaktischmethodischer Hilfsmittel, wie Laptop, Rechtschreibprogramme, Vorleseprogramme, Lesehilfen, spezifisch gestalteter Arbeitsblätter etc.
- d. Mündliche Aufgabenstellung statt schriftlicher Erarbeitung
- e. Differenzierte Aufgabenstellung (z.B. Reduzierung des Aufgabenbereichs), die dem individuellen Lernstand angepasst sind

Die Maßnahmen müssen bei Bedarf kombiniert und addiert werden, um einen tatsächlichen Ausgleich des Nachteils zu erreichen.

5. Schutzmaßnahmen, vor allem in Form des Notenschutzes, sind zu gewähren, um die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen:
 - a. Die Lese-Rechtschreibleistung darf sich in keinem Fach mindernd auf die Bewertung der Leistung auswirken.
 - b. Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen gegenüber den schriftlichen Leistungen bei der Festsetzung der Noten.
 - c. Die Beeinträchtigung der Lese-Rechtschreibleistung darf den Übertritt an eine weiterführende Schule oder das Erreichen des Klassen- bzw. Ausbildungsziels nicht erschweren oder verhindern.
6. Die Feststellung der Legasthenie und der sich daraus ergebenden Ansprüche auf Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen muss in einem objektiven und fachlichen Verfahren erfolgen:
 - a. In die Entscheidung müssen zwingend Fachkräfte eingebunden werden, die zur Diagnostik der Legasthenie nach der Multiaxialen Diagnostik in der Lage sind
 - b. Das Verfahren ist klar und eindeutig zu regeln. Über das Vorliegen einer Legasthenie entscheidet in Zweifelsfällen die medizinische Fachkraft.
 - c. Testungen und Mehrfachuntersuchungen der betroffenen Schüler und Schülerinnen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
 - d. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen sind zwingend bis zum Abschluss der Schullaufbahn zu gewähren. Eine Überprüfung findet frühestens nach zwei Jahren statt.
 - e. Die Anforderungen des Datenschutzes sind zu wahren.

Ausblick

"Bildungschancen sind Lebenschancen"

Deutschland ist bei der Ausbildung von Hochqualifizierten im Vergleich zu anderen OECD-Ländern weiter zurückgefallen. Mittlerweile bilden im OECD-Raum nur noch die Tschechische Republik, Österreich und die Türkei weniger Akademiker pro Jahrgang als Deutschland. Wenn man berücksichtigt, dass künftig geburtenschwache Jahrgänge die Schule verlassen, wird Deutschland den steigenden Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften nicht mehr befriedigen können. Zudem ist das Potential an Studenten weitgehend ausgeschöpft, da in Deutschland derzeit nur rund 20 Prozent eines Alterslehrgangs einen Hochschulabschluss erlangen. Die OECD-Staaten weisen hingegen im Schnitt eine Akademikerquote von knapp 35 Prozent auf.

Eigene Untersuchungen des BVL haben gezeigt, dass über 50% der Legastheniker eine Schule besuchen müssen, die unter ihrem Begabungsniveau liegt. Aufgrund fehlender Nachteilsausgleiche und weiterer Schutzmaßnahmen erreichen nur sehr wenige Legastheniker die Hochschulreife. Legastheniker werden in unserem Bildungssystem noch immer aussortiert, statt ihnen eine Bildungschance und damit Lebenschance zu geben. Legastheniker, die es meist auf Umwegen geschafft haben, die Hochschulreife zu erwerben, absolvieren ihr Studium sehr erfolgreich. In Anbetracht der aktuellen Situation für Legastheniker an unseren Schulen stellt sich berechtigt die Frage, würden berühmte Legastheniker wie Albert Einstein, Thomas A. Edison, Charles Darwin und Leonardo da Vinci in unserem heutigen Bildungssystem noch bestehen können?

"Der Lehrerberuf verlangt solides Fachwissen - er verlangt aber auch Liebe zu Kindern und die Überzeugung, dass in jedem einzelnen Schüler etwas Besonderes steckt", so Horst Köhler in seiner „Berliner Rede“. Er schließt seine Ansprache mit den Worten:

"Bildung für alle - das gelingt am besten, wenn sich alle dafür einsetzen, wenn wir alle uns bewegen. Was hindert uns? Auf geht's!"

Mit diesen Worten möchten wir auch dieses Sonderheft schließen, mit einem Appell an unsere gemeinsame Verantwortung für Kinder. Wir müssen die Stärken unserer Kinder erkennen und fördern statt sie an ihren Schwächen zu messen - wir müssen uns bewegen!

Chancengleichheit herstellen – Diskriminierung vermeiden!



Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.